

DER WOHNUNGSBAU IN DEUTSCHLAND

OFFIZIELLES ORGAN DES REICHSWOHNUNGSKOMMISSARS
FACHBLATT DER DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR WOHNUNGSWESEN EV.

4. JAHRGANG

MAI 1944

HEFT 9/10

GESTALTUNG UND AUSFÜHRUNG DES BEHELFSHEIMES

2. Teil*)

Professor Dr.-Ing. Hans Spiegel

Der Reichseinheitstyp

Die rasche Erstellung der Behelfsheime in großer Zahl und der einheitlich geführte und sparsamste Einsatz der Werkstoffe und der Arbeitskräfte und vollends die serienmäßige Fertigung von einzelnen Bauteilen und von ganzen Montage-Behelfsheimen wurde erst durch einen einheitlichen Ausführungsplan ermöglicht. Dieser Ausführungsplan ist im Reichseinheitstyp des Behelfsheimes (Bild 14) gegeben. Er erfüllt das in den politischen und allgemeinen Forderungen und in den technischen Forderungen für die Errichtung des Behelfsheimes gestellte Bauprogramm und bildet die einzige und einheitliche Grundlage für die Errichtung des Behelfsheimes.

Der Reichseinheitstyp, als Wohnungsbauprogramm gesehen, rückt zum Teil weit vom Friedens-Wohnungsbauprogramm ab — in folgerichtiger Durchführung der klar erkannten Kriegsnotwendigkeiten. Daß zum Beispiel auf die von mir seit vielen Jahren geforderte Verlegung des Kochbetriebes aus dem Wohnraum heraus in eine Kochnische oder noch besser in eine abgeschlossene kleine Kochküche verzichtet wird und der Kochherd wie bei der im Friedenswohnungsbau überwundenen Wohnküche wieder im Wohnraum steht,

ist kriegsbedingt notwendig, weil die einzige Feuerstelle des Behelfsheimes nur bei Anordnung inmitten des Wohnraumes gleichzeitig Koch- und Heizstelle sein kann. Daß die Eltern in der Wohnküche schlafen oder daß Betten an die Außenwand gestellt werden, sind Anordnungen, die sich aus der Enge des Grundrisses zwingend ergeben. Ein Vergrößern dieses Grundrisses aber bleibt durch die Kriegsnotwendigkeiten gebieterisch verboten.

Das Behelfsheim nach dem Reichseinheitstyp ist ein rechteckiges Gebäude mit dem Eingang an der langen Seite. Dem Wohnraum vorgelagert ist ein kleiner Windfang, der Kleiderablage ist und die Frischhaltegrube enthält und den notwendigen Windschutz und Wärmeschutz für den Wohnraum bildet. Der Wohnraum enthält in der Wohncke den Sitzplatz mit dem Familientisch, den Küchenarbeitsplatz mit dem Herd und die Schlafgelegenheit für die Eltern. Die Kinderkammer hat Raum für zwei übereinandergestellte Betten und ein kleines Kinderbett und beherbergt zwei bis drei Kinder zum Schlafen und zum Arbeiten und Spielen. Die Kinderkammer kann durch einen Vorhang in zwei Schlafabteilungen für Jungens und Mädchen abgeteilt werden (Bild 15 u. 16). Der Abort liegt außerhalb des Hauses, zumeist verbunden mit einem Schuppen.

*) Der 1. Teil dieses Aufsatzes erschien in Heft 1/2 1944.

AUS DEM INHALT: Aufsätze: Prof. Dr.-Ing. Spiegel: Gestaltung und Ausführung des Behelfsheimes, 2. Teil, S. 97 — Min.-Rat Gisbertz: Die Kleingärten Evakuierter, S. 109 ★ *Wohnungspolitische und bauwirtschaftliche Nachrichten*: Tödlicher Unfall des Leiters des Wohnungs- und Siedlungsamtes in Stuttgart, S. 110 — Erfolg eines deutschen Architekten in Bulgarien, S. 110 — Reklameverordnung in Den Haag, S. 110 — Einschränkung der Bautätigkeit in USA., S. 110 ★ *Amtlicher Teil*: (A): Erl. v. 29. 12. 1943: Ausgabe von Baukarten für die Errichtung von Behelfsheimen; hier: Kontingentierung durch den GB-Bau, S. 111 — Erl. v. 4. 2. 1944: „DWH“ hier: Kontingentierung der Behelfsheime und Ausgabe der Baukarten, S. 111 — Erl. v. 24. 2. 1944: „DWH“ hier: Beschaffung von Möbeln für Behelfsheime, S. 112 — Erl. v. 3. 3. 1944: „DWH“ hier: Kontingentierung der Behelfsheime, S. 112 — Erl. v. 11. 3. 1944: „DWH“ hier: Zuteilung von Einrichtungsgegenständen und Pumpen für Behelfsheime, S. 113 — Erl. v. 15. 3. 1944: „DWH“; Bauliche Maßnahmen der Wohnraumlenkung (Ausbauwohnungen), S. 113 — Erl. v. 17. 3. 1944: „DWH“ hier: Ausgabe von Merkblättern, S. 115 — Erl. v. 17. 3. 1944: Bewirtschaftung von Massivbaracken und massiven Fertigbauteilen sowie von Behelfsheimen des DWH, S. 115 — Erl. v. 21. 3. 1944: „DWH“ hier: Auszahlung der Prämien für Behelfsheime, S. 116 — Erl. v. 21. 3. 1944: „DWH“ — Gauführungsstab DWH — S. 117 — Erl. v. 14. 4. 1944: „DWH“ hier: Aufgabenteilung zwischen Gauwohnungskommissaren und Bezirksvertrauensmännern des Sonderausschusses bzw. des Sonderringes bezüglich Fertigung von Behelfsheimen, S. 117 — Erl. v. 12. 4. 1944: Brennpunkte des Wohnungsbedarfs, S. 118 — Erl. v. 21. 4. 1944: „DWH“; hier: Vorzeitige Zurückzahlung von Eisernen Sparguthaben bei Errichtung von Behelfsheimen im Rahmen des „DWH“, S. 119 — Wohnungswirtschaftliche Entscheidungen: 18. Wohnraumlenkung, Reichsbeihilfenerlaß v. 8. 3. 1943 — III 7 Nr. 6300/177/43 —; Verfahren bei der Darlehensgewährung gemäß Nr. 3 und Nr. 10, S. 119 — (B) 36. Anordnung des GB-Bau, S. 119 — 1. Ausführungsbestimmung zur 36. Anordnung v. 11. 1. 1944 des GB-Bau — betr. Dringlichkeitseinstufung kriegswichtiger Bauvorhaben. Rangfolgeliste (R-Liste), S. 119.



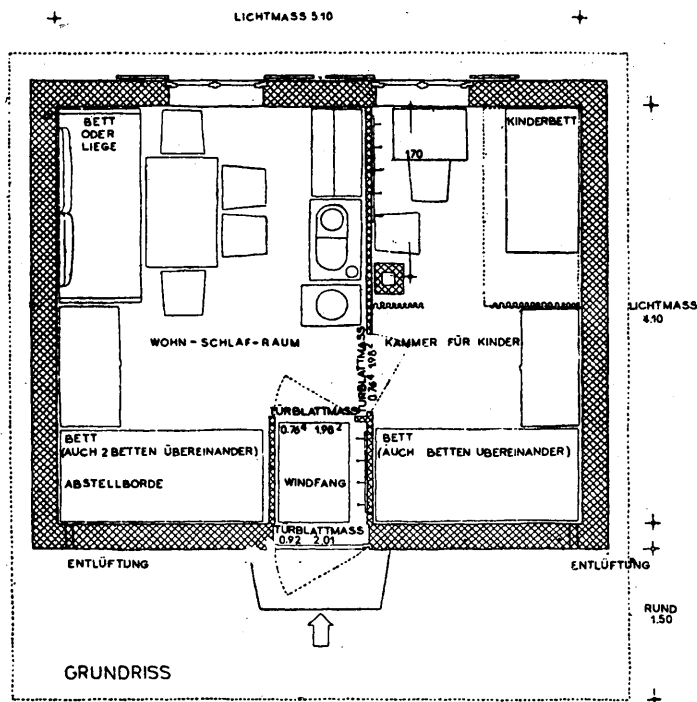
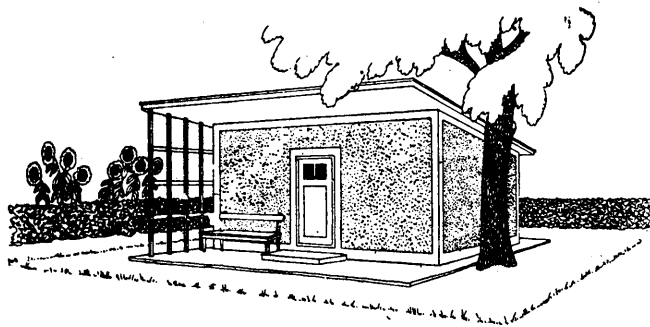
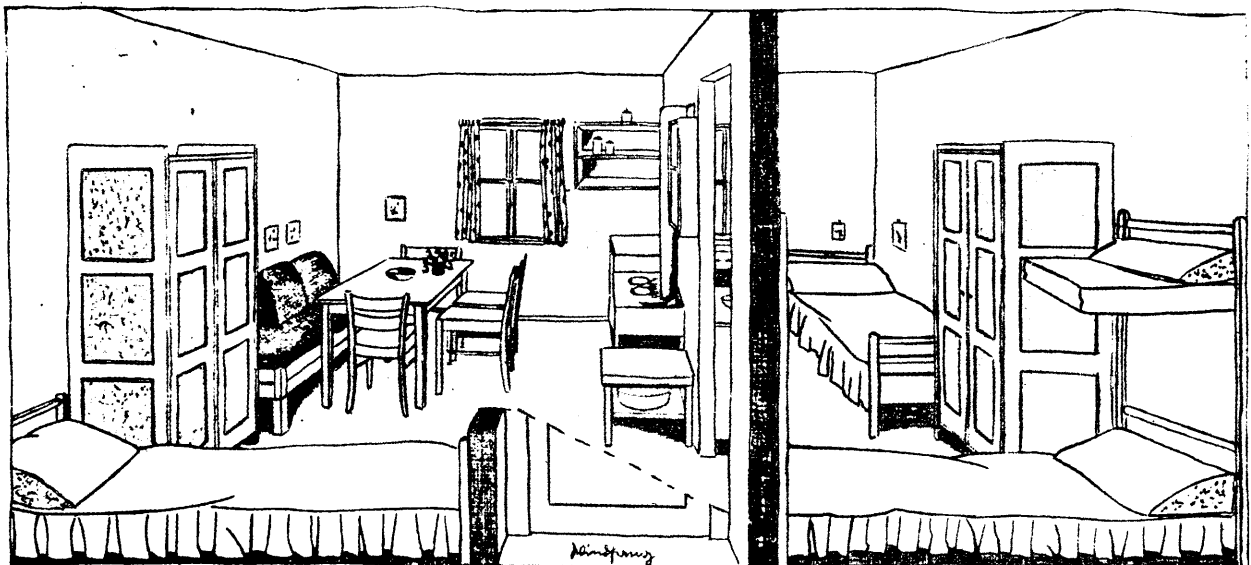


Bild 14

Grundriß und Schaubild des Reichseinheitstyps. Die Fenster der Räume haben Südlage. Die Kinderkammer kann durch einen Vorhang abgeteilt werden. Im Windfang ist die Frischhaltegrube eingezeichnet.

Bild 15

Blick in die Räume des Behelfsheimes mit Wohncke, Kochplatz, Spülbank, Kinderkammer, mit übereinander angeordneten Betten.



Zwei Behelfsheime können mit der kurzen Seite zu einem Doppelhaus zusammengestellt werden. Damit der Herdplatz stets Tageslicht von links erhält, sollte nicht das spiegelbildliche Doppelhaus gewählt werden, sondern die einfache Reihung Haus an Haus. Ein einfaches Pultdach überdeckt den kleinen Baukörper. Es krägt über der Eingangsseite etwa 1,50 m vor und überschirmt einen regengeschützten Sitzplatz und Arbeitsplatz im Grünen vor dem Haus. Aus der Enge des Raumes und aus dem Aufeinanderhocken muß sich der Siedler in den Garten flüchten können, der eine zusätzliche „Grüne Stube“ darstellt, in der auch die Kinder spielen oder ihre Schulaufgaben machen können. In der warmen Jahreszeit wird ein Teil der Küchen- und Hausarbeiten ins Freie verlegt auf den durch das Pultdach geschützten Sitzplatz vor dem Hause, wo sich die Familie dann auch zum Essen und zum Plaudern behaglich zusammenfinden wird.

Unter dem Pultdach können der Schuppen und der Abort trockenen Fußes erreicht werden. Das Behelfsheim bildet zusammen mit dem Schuppen einen windgeschützten Hofplatz und Wirtschaftshof (Bild 17).

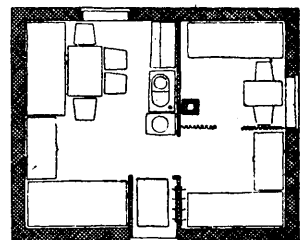


Bild 16

Abwandlung des Grundrisses des Reichseinheitstyps durch Verlegen des Fensters in der Kinderkammer. Durch Anordnung eines Vorhanges kann die Kinderkammer in zwei Schlafabteilungen abgetrennt werden.

Die Außenmauer und die einzige Innenwand des Behelfsheimes sind geradlinig geführt, haben keine Vor- oder Rücksprünge oder Versetzungen, die den einfachen Bauvorgang (und Montagevorgang) erschweren würden. Die Innenwand bildet mit dem Schornsteinblock eine Abstützung der Außenlängswand und, zusammen mit der schräg liegenden Pultdach-Platte, eine zuverlässige Gebäudeaussteifung.

Das unter einem Winkel von 8° (geringste Dachneigung für Eindeckung mit einlagiger Dachpappe) geneigte Dach bildet als Dachdecke den wärmedämmenden Raumabschluß und zugleich die wasserabführende, wasserdichte Dachfläche. An der Fensterseite ist eine lichte Raumhöhe von 2,20 m ausreichend; bei einer Dachneigung von 8° ergibt sich an der Eingangsseite eine lichte Raumhöhe von rund

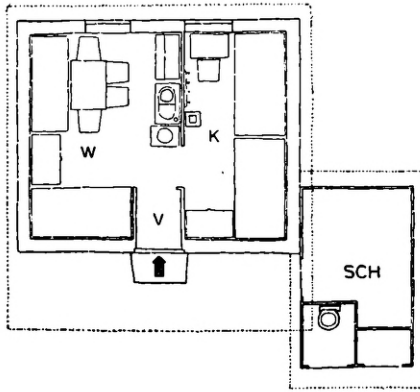


Bild 17

Das Behelfsheim bildet zusammen mit dem Schuppen einen Hof- mit Sitzplatz und Wirtschaftshof.

2,80 m und Raum für das Anbringen von Wandborden und des Hängebodens. Der Raum wirkt durch die ansteigende Dachdeckenfläche hoch, weit und geräumig. Eine waagerecht eingezogene Decke würde bei den niedrigen Raumverhältnissen den Raum kleiner und gedrückter erscheinen lassen, den Luftraum verringern und das Anbringen von Wandborden unmöglich machen.

Das Wohnen im Behelfsheim wird einfacher. Der Haushalt und die Wirtschaftsführung aber stellen an die Hausfrau neue, ungewohnte Anforderungen. Bei den engen Verhältnissen des Hauses bilden die klare Einteilung der Hausarbeit, größte Ordnung und peinliche Sauberkeit und ständige Körperpflege nicht nur der Kinder die Voraussetzungen für ein gesundes, behagliches und schönes Wohnen.

Möbel und Gerät

Das Behelfsheim muß mit den aus den Altwohnungen mitgebrachten verhältnismäßig raumsparenden Altmöbeln (Bild 18) oder mit den im Kriegsfertigungsprogramm (Auftragprogramm) zur Herstellung freigegebenen einfachen Möbeln (Bild 19) eingerichtet werden. Eigens für Behelfsheime entwickelte Möbel oder Einbaumöbel können während des Krieges nicht angefertigt werden.



Bild 18

Raumausstattung des Behelfsheimes mit Altmöbeln. Blick gegen die Sitzecke des Behelfsheimes. Beleuchtung durch eine Petroleumlampe. Bauweise Christoph & Unmack A.G., Herbst 1943.

An Altmöbeln können im Wohnraum zwei Betten, ein Schrank, ein Küchenschrank und der Tisch, in der Kinderkammer ebenfalls zwei Betten oder ein Bett mit Kinderbett, ein Kleiderschrank neben Kleingerät wie Stühlen, Hockern, Kommode, Truhe und kleinem Tisch untergebracht werden. Das Bild 5 auf Seite 6 zeigte die mannigfachen Möglichkeiten einer wohnlichen Einrichtung des Wohnraumes und der Kinderkammer.

Im *Kriegsauftragprogramm* ist für 1944 nur die Fertigung eines einfachen Bettes in Größe 96/197 cm, einer Doppelschlafkliege in der Größe 80/190 cm, eines Kinderbettes von 70/140 cm Größe, eines Tisches von 70/110 cm Plattenlänge (abnehmbare Platte) und 78 cm Höhe, eines kleinen Tisches, eines Küchenschrankes in Form einer Anrichte von 55/95 cm Plattenlänge und 90 cm Höhe, einer Spülbank von 40/60 cm und 65 cm Höhe (Bild 20), eines Hockers, 33/50 cm und 47 cm Höhe und eines einfachen Stuhles vorgesehen.*)



Bild 19

Ausstattung des Behelfsheimes mit Behelfs-Möbeln. Blick in die Kinderkammer.

Sitzbänke oder Truhensbänke können auf Kriegsdauer nicht mehr angefertigt werden. Die Fertigung des von der DAW. entwickelten Schrankes (57/120 cm und 190 cm Höhe), der teils als Kleiderschrank, teils als Wäscheschrank ausgebildet ist, muß in der Serienfabrikation ebenfalls zunächst zurückgestellt bleiben, bis der vordringlichere Bedarf an Betten gedeckt ist.

Im kleinen Behelfsheim beanspruchen die Betten, die für das Schlafen der vier- bis fünfköpfigen Familie notwendig sind, verhältnismäßig viel Grundfläche. Daher sollten in den im Grundriß ausgebildeten 2,05 bis 2,10 m breiten Nischen sowohl im Wohnzimmer als auch im Kinderzimmer die Betten raumsparend übereinander angeordnet werden. Eine noch bessere Ausnützung der sehr klein bemessenen

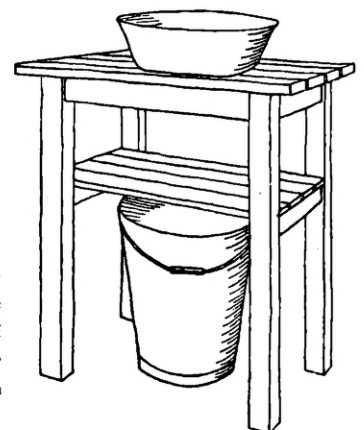


Bild 20

Für das Behelfsheim wurde im Einvernehmen mit der Reichsfrauenführung eine Spülbank in der DAW. entwickelt, auf die das Spülbecken, das Waschbecken oder die Kinderbadewanne aufgestellt werden können.

*) Einfache Behelfsmöbel sind unter Führung der DAW. in einem Arbeitsausschuß zusammen mit der Reichsfrauenführung, dem Bauamt der HJ. und dem Gauheimstättenamt Halle-Merseburg und unter Mitarbeit von Professor Dr. Gretsche, Stuttgart, für handwerkliche Einzelanfertigung und für Serienherstellung entwickelt und mit der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie abgestimmt worden. Sie erscheinen z. Z. im Druck.

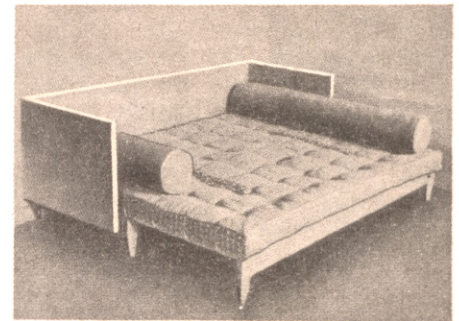
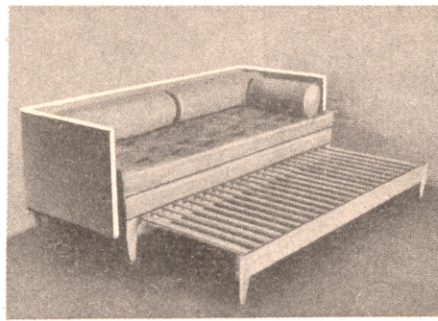
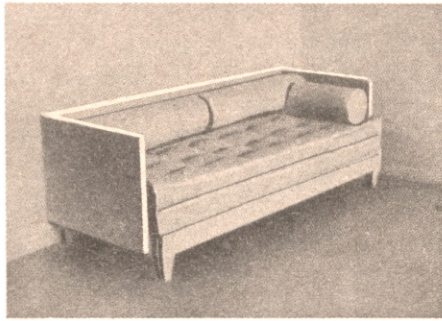


Bild 21

Doppelschlafliege der Deutschen Werkstätten Hellerau. Am Tage bildet die Doppeliege eine bequeme Sitzgelegenheit. Zum Schlafen wird der Unterteil der Liege ausgezogen und die doppelteilige Matratze zur Herstellung von zwei Schlafgelegenheiten umgeklappt.

Räume und eine wohnliche Gestaltung wird möglich, wenn an Stelle der Betten eine Schlafliege aufgestellt werden kann, die tagsüber als eine Art Sofa zum Sitzen dient und vor dem Schlafengehen in einfacher Weise zur Schlafliege für zwei Personen umgebaut wird. Das Bett des Kriegs-

Halle-Merseburg entwickelte, noch einfachere Liege (Bild 22) ermöglicht ein getrenntes Nebeneinanderstellen der zwei Schlafgelegenheiten und erlaubt dadurch eine größere Freizügigkeit der Raumausnutzung. Die Verwendung solcher Schlafliegen, die sich bei einfacher Hand-

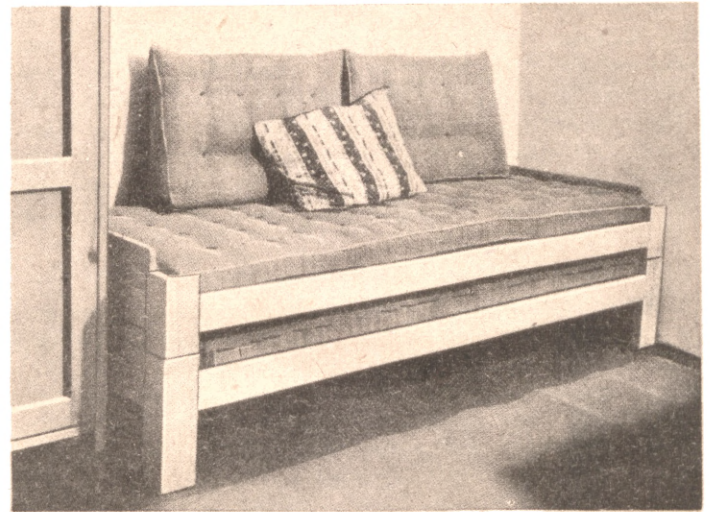


Bild 22

Doppelliege des Dreika-Werkes in Bad Kösen nach Entwicklungen des Gauheimstättenamtes Halle-Merseburg. Bei Tage bildet die Doppelliege eine bequeme Sitzbank, zum Schlafen kann der obere Teil abgehoben und an beliebiger Stelle im Raum oder im nebenan liegenden Zimmer aufgestellt werden.

auflageprogrammes ermöglicht das Übereinanderbauen. Auch die Doppelliege, eine von den Deutschen Werkstätten hergestellte ausziehbare Liege (Bild 21), ist im Kriegsaufbauprogramm enthalten. Die von den Dreika-Werken in Zusammenarbeit mit dem Gauheimstättenamt

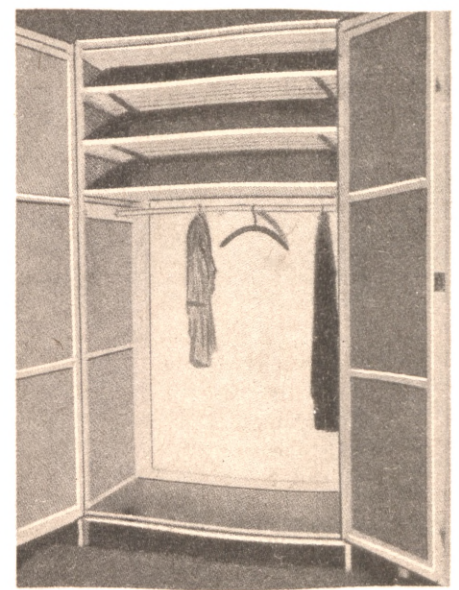
habung durch große Dauerfestigkeit bewähren müssen, wird auch für die Friedenswohnung zunehmende Bedeutung besitzen.

Für die Neueinrichtung des Behelfsheimes werden also nur recht wenige Arten von Möbeln und diese Möbel nur in der



Bild 23

Einfacher Schrank aus der Entwicklungsreihe Behelfsheim-Möbel der DAW., entstanden in Zusammenarbeit mit der Reichsfrauenführung, Reichsjugendführung und dem Gauheimstättenamt Halle-Merseburg. Die Türfüllungen dieses einfachen Schrankes können aus Karton oder aus Stoff oder auch aus Brettern gefertigt werden.



allereinfachsten Ausführung zur Verfügung gestellt. Zur Erhöhung der Wohnlichkeit und zur Vervollständigung der Ausrüstung der Wohnung muß daher auch hier die Selbsthilfe einsetzen. Zunächst die Selbsthilfe des Siedlers durch Bastelarbeiten zu Hause oder in Gemeinschafts-Werkstätten. Außerdem werden, nach den günstigen Erfahrungen bei der Herstellung der Weihnachtsspielsachen durch die Hitlerjugend, in ähnlicher Weise durch die Reichsjugendführung „Werkarbeiten für das DWH“ in allen Gegenden Deutschlands eingeleitet werden. Die Werkscharen, Frauengruppen und andere Gliederungen und Verbände werden mitarbeiten. In einem bei der Reichsjugendführung eingerichteten Arbeitsausschuß werden wir Werkblätter für einfache Werkzeuge, Gartengeräte und einfaches Hausgerät (wie Holzrechen, Pflanzholz, Bastschuhe und Strohschuhe, Fußboden- und Wandmatten, Fußbodenroste, Körbe, Löffelbretter, Schuhputzkasten, Wäschekasten, Küchenborde, Bücherborde) herausgeben, auch Werkblätter für Geräte und Möbelstücke, deren Anfertigung gutes handwerkliches Können zur Voraussetzung hat, wie Handwagen, Stubenwagen, Hocker und selbst Schränke (Bild 23). Ein reger Wettbewerb soll in allen Gegenden Deutschlands zur Herstellung dieser einfachen Geräte und Möbel einsetzen, wobei aus den vom Luftterror verschonten Gauen Ausgleichslieferungen an besonders hart betroffene Gauen erwartet werden.

Die haushaltstechnischen Anlagen

Am *Küchenarbeitsplatz* sind in arbeitstechnisch richtiger Reihenfolge der kastenförmige Küchenschrank (darüber Topf- und Tellerbord), der Küchenherd und die Spülbank nebeneinander gereiht (Bild 24). Gute Belichtung und Entlüftung durch das am Arbeitsplatz angeordnete Fenster. Tageslicht von links. Der Wohnzimmertisch steht als zusätzliche Arbeitsfläche in nächster Nähe.

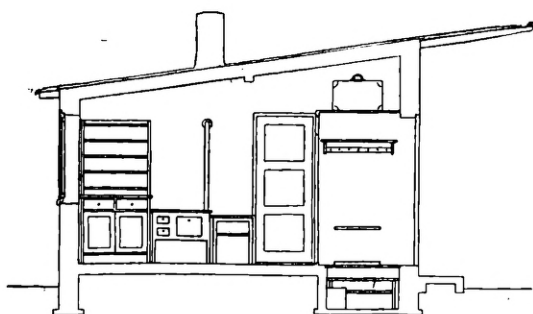


Bild 24
Ein Querschnitt durch das Behelfsheim zeigt die Anordnung d. Küchenarbeitsplatzes, des Windfanges m. Kühlhalteschrank, Flur und Kleiderablage und Hängeboden.

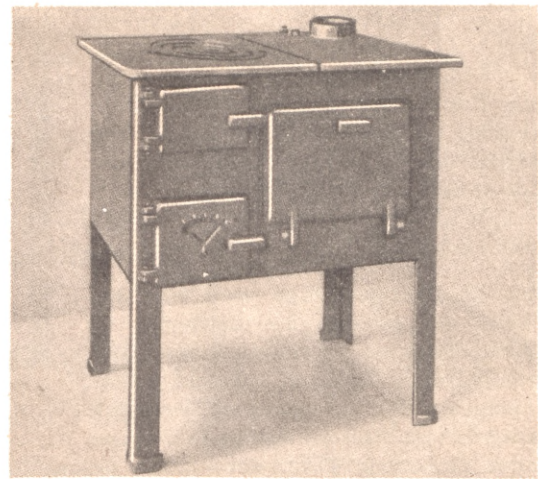
Der Herd dient gleichzeitig zum Kochen und zum Heizen und muß im Hinblick auf die Werkstoffknappheit das einzige Heizgerät des Hauses bilden. Durch seine Anordnung inmitten des Hauses gewährleistet er die ausreichende Erwärmung des Wohnraumes, der Sitzplatz liegt nahe beim Herd, die Kinderkammer wird durch die geöffnete Verbindungstüre und durch Wärmeabgabe der dünnen Raumzwischenwand und des Schornsteins erwärmt.

Auch kann das Rauchrohr des Herdes als Wärmequelle durch die Kinderkammer zum Schornstein geführt werden, oder es kann zusätzlich ein kleiner Ofen aufgestellt werden.

Zur Ausrüstung des Behelfsheimes ist ein einfacher Stahlblechherd im Kriegsfertigungsprogramm vorgesehen (Bild 25). Einzelne Gauen haben Vorschläge für gemauerte Ziegelherde entwickelt, die zwar malerisch aussehen, jedoch mit wenig Ausnahme einen ungenügenden Kochwirkungsgrad, insbesondere eine für die Beheizung der beiden Räume nicht ausreichende Wärmeleistung besitzen. Erforderlich ist eine Heizleistung des Herdes einschl. Ofenrohr von möglichst 5000 bis 6000 Wärmeeinheiten und eine gewisse Wärmespeicherung; wünschenswert ist die Eigenschaft als Dauerbrenner. Eine Gefährdung der Bewohner durch Heizgase, die aus undichten Fugen des Ziegelmauerwerkes austreten, muß ausgeschlossen sein. In der DAW. ist ein Betonherd (Bild 26) und ein teils aus Betonfertigteilen, teils in Ziegeln gemauerter Herd entwickelt worden. Sie werden zur Zeit auf dem Prüfstand untersucht. Auch die Summa-Werke im Schwarzenbach a. d. Saale haben einen Ofenherd entworfen. Die Schaffung eines eisensparenden Gerätes, das neben einem guten Kochwirkungsgrad auch eine ausreichende, für den Sommerbetrieb abstellbare Beheizung ermöglicht, ist eine besonders vordringliche Aufgabe.

Bild 25

Einfacher Herd für das Behelfsheim nach dem Kriegsaufbauprogramm 1944. Die Ausführung des Herdes erfolgt je nach den vorhandenen Rohstoffen aus Feinblech mit gußeisernen Blechen oder ganz in Gußeisen.



Für die *Beleuchtung* der Räume des Behelfsheimes ist als Regelfall die *Elt-Beleuchtung* vorgesehen (Bild 27). Für ein Behelfsheim können bis zu 30 kg Nichteisenmetalle und Eisen zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist, daß eine *Elt-Versorgungsleitung* in der Nähe — und bei einer größeren Anlage — die *Belieferung* mit *Elt* möglich ist.

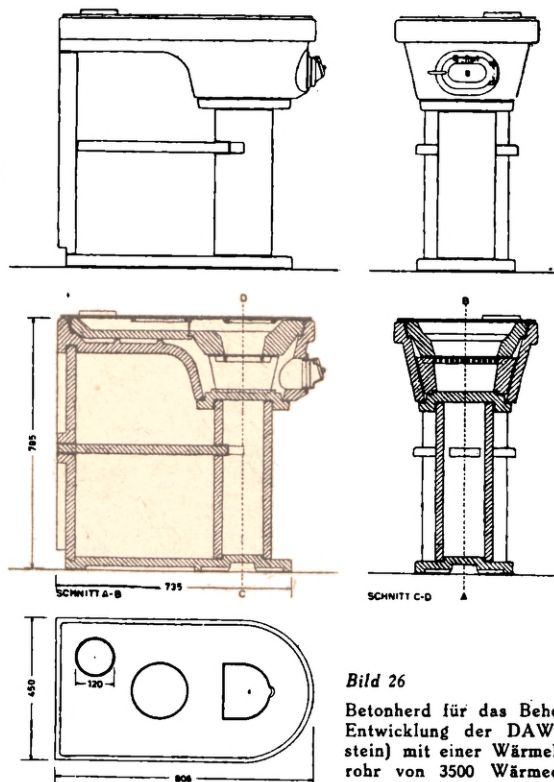


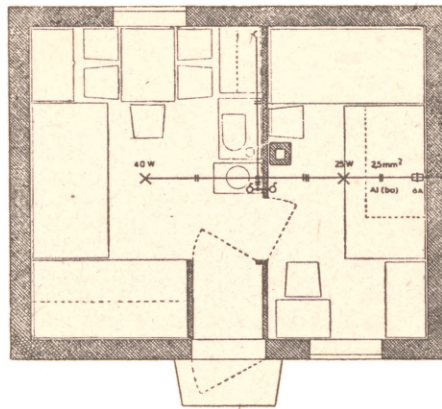
Bild 26

Betonherd für das Behelfsheim nach einer Entwicklung der DAW. (Architekt Reinstein) mit einer Wärmeleistung ohne Ofenrohr von 3500 Wärmeeinheiten und sehr gutem Kochwirkungsgrad.

In jedem der beiden Räume ist eine einfache Glaskugel - Deckenbeleuchtung, im Wohnzimmer ein Steckkontakt für das Rundfunkgerät oder für die Tischleuchte vorgesehen. Jedes Behelfsheim erhält eine Anschluß-Sicherung. Der Stromverbrauch soll durch eine Pauschale abgegolten werden. Zähler sind nicht erhältlich.

Für die Fertigmontage der Elt-Anlage (Bild 28) werden die Leitungen ab Anschlußsicherung montagebereit einschließlich Schalter, Steckkontakt, Lampen und Befestigung ab Werkstatt ausgeliefert. Auf der Baustelle sind nur noch einfachste Montagevorgänge auszuführen. (Walther Hansigk, Langenweddingen bei Magdeburg; H. Ruhland, Berlin-Friedenau, Kirchstraße 2.)

In Ausnahmefällen wird bei günstiger Anlage der Versorgungsleitung die Ausrüstung des Behelfsheimes mit zwei Gasbeleuchtungsstellen und mit einem Anschluß für einen zweiteiligen Gaskocher möglich sein. Zulässiger Werk-



wasserleitungsnetz vorzusehen und einen Spülabort im Hause (gar mit Raum für eine Brause) oder Straßenbeleuchtung, befestigte Straßen usw. beweist eine grundsätzliche Verknüpfung des Gedankens des Behelfsheimbaues.

Bild 27

Anlage der Elt-Beleuchtung mit Steckkontakt für ein Radiogerät oder eine Tischlampe. Vorgesehen ist ein Anschlußwert von 100 kW.

Das Wasser für das Haus und für den Garten muß im Wassereimer vom Brunnen geholt werden. Auf die gewohnte Wasserzapfstelle in der Küche muß verzichtet werden. Ist ein einfacher Anschluß an eine Wasserversorgungsanlage möglich (zulässiger Werkstoffaufwand 1,10 kg Nichteisenmetalle, 60 kg Stahl), so kann nur eine Zapfstelle im Freien, möglichst ein gemeinsamer Zapfbrunnen

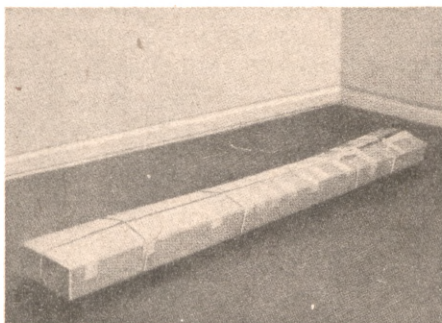
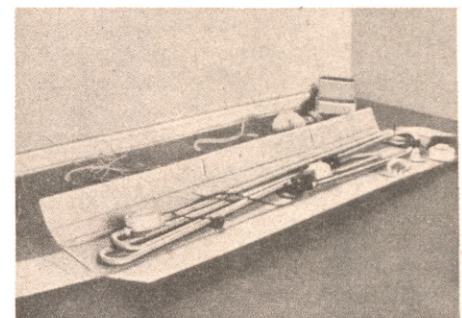


Bild 28

Beispiel einer Fertigmontage für die Elt-Versorgung des Behelfsheimes. In einem Paket werden montagebereit sämtliche Leitungen mit Anschlüssen, Schaltern und Beleuchtungskörpern ausgeliefert. Pro Haus ein Paket zum Preis von rund 16,— RM. ab Werk.



stoffaufwand: 51,7 Stahl u. 0,66 Zinkguß. Von der Zentrale für Gas- und Wasserverwendung, Berlin, wurde in Zusammenarbeit mit der DAW. ein eisensparender Gaskocher aus Beton entwickelt; Stahlbedarf anstatt 7,5 kg nur 1,5 kg.

Ist weder Elt- noch Gas-Versorgung möglich, so muß zur Petroleumlampe oder zur Azetylen-Lampe zurückgegriffen werden (Bild 29). Auch hierzu sind neue Entwicklungen der Akademie im Gange, um den aus Tiefziehbölen gefertigten Karbidbehälter durch einen druckfesten Glasbehälter zu ersetzen. Die Versorgung mit Brennstoffen regelt der Deutsche Siedlerbund oder der Reichsbund der Deutschen Kleingärtner.

Von der Forderung städtischer, fast unentbehrlich erscheinender Bequemlichkeit muß bei der Überlegung der Versorgungs- und Aufschließungs-Anlagen entschieden abgerückt werden. Die Herstellung dieser Anlagen beansprucht wertvollste für die Rüstung notwendige Facharbeiter und Werkstoffe. Für das Behelfsheim einen Spülausguß oder ein Waschbecken mit Anschluß an die Wasserzuleitung und an ein Ab-

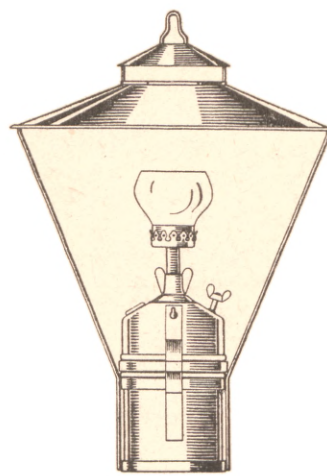
auf der Grenze, zugewilligt werden. Fehlt die Wasserversorgung, so wird möglichst für viele Behelfsheimen gemeinsam ein Pumpbrunnen angelegt werden (Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 12. 11. 1943). Im Winter ist rechtzeitig für ausreichenden Schutz gegen Einfrieren von Zapfstelle oder Pumpe zu sorgen.

Auch eine Schmutzwasserableitung kann nicht angelegt werden. Das Küchenabwasser und das Waschwasser werden mit dem Schmutzwassereimer auf dem Grundstück in einer Versickerungsgrube (abseits vom Pumpbrunnen) zum Versickern gebracht (Bild 30).

Bei nicht wasseraufnahmefähigem Boden werden diese Abwässer in ein Filterfaß (Filterkiste, Bild 31) eingeschüttet, durchlaufen einige Filterschichten aus Koks, Schlacke und grobem Kies und werden dann in einem Behälter zur Wiederverwertung im Garten gesammelt oder in offenen bepflanzten Rinnen an der



PETROLEUM-LEUCHTE



KARBID-LEUCHTE



GAS-LEUCHTE

Bild 29

Zusammenstellung der Beleuchtungskörper für das Behelfsheim, wie sie im Kriegsaufbauprogramm enthalten sind.

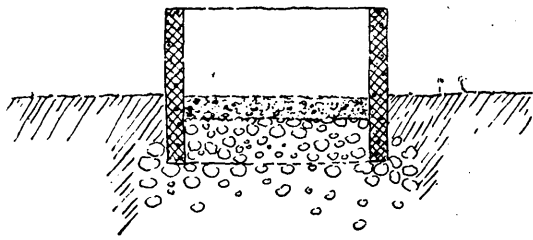


Bild 30

Skizze für das Anordnen einer Versickerungsgrube auf dem Grundstück. Im Boden wird eine größere Grube mit Schotter und Geröll ausgefüllt und darüber ein Betonring oder ein Kasten oder ein Faß eingegraben. Dieses Behältnis wird zum Teil mit Schotter oder Geröll aufgefüllt und oben mit einer etwa 10 cm dicken Schicht Torfmüll abgedeckt, die nach Bedarf erneuert wird.

Grundstücksgrenze zum Verdunsten und langsamen Einsickern oder zum Abfließen in einen Vorfluter geleitet. Auf der Sickergrube und auf dem Filterfaß wird eine Lage Torfmüll oder Sägespäne aufgebracht, von Zeit zu Zeit erneuert und mit den aufgenommenen faulenden Abfällen auf den Komposthaufen gebracht. Ungefilterte Abwässer dürfen weder über den Komposthaufen noch zum Gießen des Gartens oder der Rasenflächen verwendet werden. Sie sind durch die chemischen Reinigungsmittel für die Düngewirtschaft des Gartens verdorben, fördern aber durch den Gehalt an Fetten die Vermehrung der Fliegen und anderer Schädlinge.

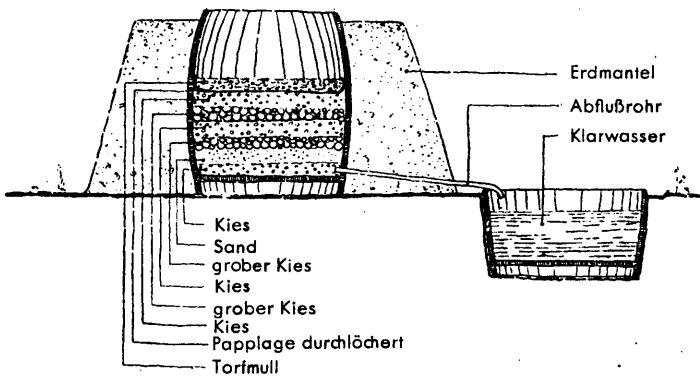


Bild 31

Bei undurchlässigem Boden ist eine Filterung der Abwässer in einem hochgestellten Faß notwendig, das mit verschiedenen Schichten, groben und feinen Werkstoffen gefüllt und mit Torfmüll abgedeckt wird. Das gefilterte Wasser wird in einem weiteren, im Boden eingegrabenen Behältnis, gesammelt und kann im Garten verarbeitet werden. Das Filterfaß ist durch einen Erdmantel vor Frost zu schützen.

Das Dach-Regenwasser fällt von der Dachtraufe in den Vorgarten und versickert. Regenrinnen, Regenabfallrohre und Regensammelbecken können heute nicht angeordnet werden. Spülaborte und Abortgruben heute neu zu bauen, ist unmöglich. Nach eingehenden Untersuchungen, Aussprachen und Begutachtungen von Hygienikern haben wir uns auf Kriegsdauer für den *Trockenabort* mit Einstreu entschieden (Bild 32). Ein geböttcheter, fester Holzkübel mit Traggriffen wird am genau festgelegten Standort unter dem vom Spülabort her bekannten, aufklappbaren Abortsitz aus Buchenholz aufgestellt. Ein Deckel verschließt

den Abortsitz und deckt beim Wegtragen des Kübels den Kübelinhalt ab. Neben dem Sitz wird ein Holzkästchen mit Schaufel aufgestellt und mit Einstreu, Torfmüll oder

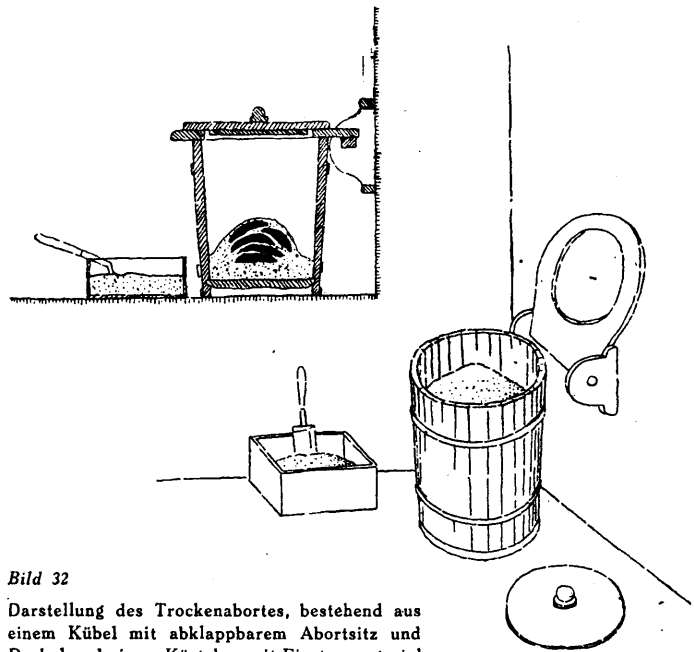


Bild 32

Darstellung des Trockenaborts, bestehend aus einem Kübel mit abklappbarem Abortsitz und Deckel und einem Kästchen mit Einstreumaterial und Schaufel.

Kehricht (es genügt trockene Erde) gefüllt. Vor dem Benützen des Kübels wird aus diesem Kästchen diese geruchbindende, feuchtigkeitsaufsaugende Einstreu mit der Schaufel eingestreut, ebenso wird beim Verlassen des Aborts so viel Einstreu eingebracht, daß sich im Kübel eine erdige, nicht breiige Masse ansammelt. Nach Bedarf wird der Kübel auf den Sammelkompostplatz außerhalb des Behelfsheim-Grundstückes gebracht, dort eingegraben und mit Erde abgedeckt (Bild 33). Er verrottet und kann der Landwirtschaft oder, etwa nach Jahresfrist, dem Grünkom-

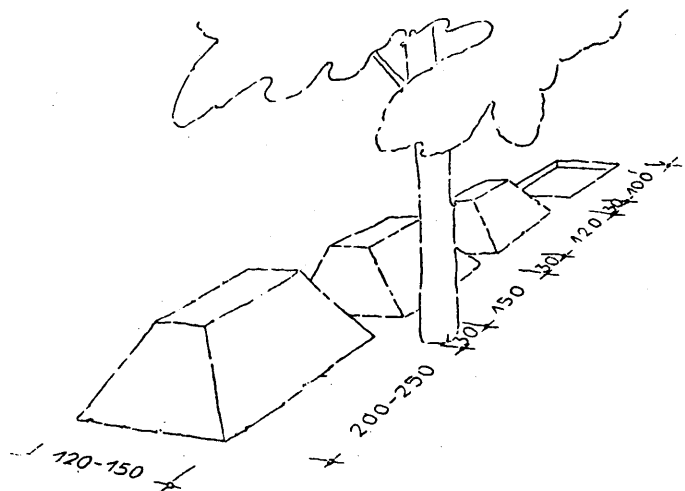
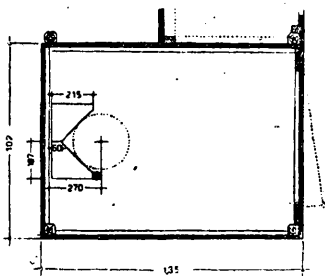
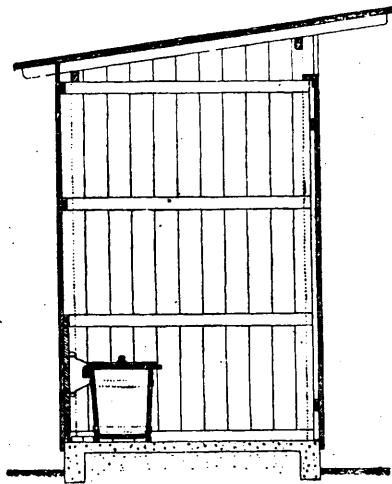


Bild 33

Die im Abortkübel gesammelten Abfälle werden auf einem Sammelkompostplatz gebracht und dort in eine Erdgrube von etwa 30 cm Tiefe und 60 cm Breite eingeschüttet, wobei jedesmal eine Abdeckung mit seitlich vorhandener Erde erfolgt. Auf diesem Sammelkomposthaufen verrotten die Abortabfälle und können nach etwa Jahresfrist zum Düngen der Felder und zum Teil auch zur Weiterverarbeitung auf dem Gartenkomposthaufen Verwendung finden.

posthaufen der eigenen Gartenwirtschaft zugeführt werden. Bei einer vierköpfigen Familie fallen im Jahre rund 180 kg Kot an, das sind, wenn alles im Hause verbleiben würde, zuzüglich Einstreu etwa 0,4 Kubikmeter Kot, also eine in keiner Weise belastend große Menge. Hinzu kommen (theoretisch) rund zwei Kubikmeter Harn. Kot verrottet bei



Luftzutritt zu einer erdigen Masse. Die auflockernde, Feuchtigkeit aufsaugende Einstreu soll Luftzutritt ermöglichen und den Harn aufsaugen. Ohne Einstreu entsteht aus dem Gemenge von Kot und Harn eine faulende, stinkende Kloake. Für den Düngungshaushalt des Gartens, zur Entlastung des Abortkübels und zur Vermeidung unangenehmer Geruchsbildung sollte der Harn in einem Eimer oder in einem im Boden versenkten Behältnis gesammelt werden. Stark mit Wasser verdünnt (etwa 10 Teile Wasser auf 1 Teil Harn) kann er in der Gießkanne über den Grün-

Bild 34

Das Aborthäuschen aus Brettern gezimmert mit Abortkübel und Abortsitz

komposthaufen oder unter Baumpflanzungen als wirksames, überaus wertvolles Düngemittel vergossen werden.

Der Trockenabort wird in einem Aborthäuschen (Bild 34) untergebracht, das angelehnt an das Behelfsheim oder in nächster Nähe in Verbindung mit dem Schuppen aufgestellt wird. Es ist unter dem schützenden Vordach des Behelfsheimes mit wenigen Schritten fast trockenen Fußes zu erreichen und kann noch einige Wandborde für das Unterbringen der Gartengeräte erhalten (daher den Abortraum nicht zu schmal machen!). Als Verschuß genügt ein einfacher Holzriegelverschluß.

Der Trockenabort kann nicht im Hause liegen. Überlegen wir doch den Betrieb, bedenken wir dann die engen Wohnverhältnisse und lernen wir endlich aus begangenen Fehlern! Denn fast jeder Siedlungsbetreuer kennt Siedlerstellen, in denen in vergangenen Jahren die im Haus untergebrachten Torfmullaborte von den Siedlern selbst aus dem Haus verlegt wurden und beim Behelfsheim sind die Wohnräume noch viel kleiner als in der Siedlerwohnung. Muß erst durch den Trockenabort unter dem Dach des Behelfsheimes die kleine Behelfswohnung gründlich verleidet werden, bevor der kurze Weg zum Häuschen gegangen wird, den die Mehrzahl unserer Volksgenossen und fast alle Bewohner unserer Kleinstädte und Dörfer täglich in recht guter Gesundheit gehen?

Über die richtige Sammlung, Beseitigung und gegebenenfalls Verwertung der Abfälle aus dem Haushalt und auch aus dem Garten des Behelfsheimes berichtet das nachfolgend wiedergegebene Merkblatt, das auf starkem Papier aufgedruckt und an die Aborttüre jedes Behelfsheimes zur ständigen Beachtung angeschlagen werden soll.

Merkblatt!

Hausabfall-Verwertung

Hausabfälle richtig behandeln.

(Auf Pappe aufdrucken und auf Aborttüren annageln.)

Merkblatt für die Sammlung, Beseitigung oder Verwertung der Abfälle aus Garten und Haus.

1. Zur Verfütterung an Kaninchen geeignete Abfälle aus Garten und Küche werden im Futtereimer gesammelt und rasch verfüttert.
2. Alle übrigen Abfälle aus Garten und Küche wandern auf den Komposthaufen, Speisereste und stark wasserhaltige und faulende Abfälle müssen dort gut mit feuchtigkeitsaufsaugenden Aschen oder Erden gemischt und abgedeckt werden. Keine Gartenabfälle verbrennen!
3. Asche von Braunkohlen, von Schlacken gereinigte Steinkohlenasche und Kehrlicht von Haus, Gartensitzplatz und Wegen werden auf den Komposthaufen gebracht, soweit sie nicht als Einstreu im Abort benötigt werden.
4. Einstreumittel für den Abortkübel sind Torfmull, geruchsbindendes Steinmehl (Urgesteinsmehl) und Braunkohlenasche, Kehrlicht oder entschlackte Steinkohlenasche und trockene Erde. In einem Eimer oder in einem Kistchen mit einer Schaufel wird neben dem Abortkübel an Einstreu bereitgestellt, was eben vorhanden ist. Besonders empfohlen wird eine innige Mischung von Torfmull und Steinmehl oder Torfmull und Aschen, so daß eine helle, zementfarbene Einstreu entsteht. Torf wird sparsam in Stücken vom Torfballen abgebrochen und zu Torfmull fein verrieben.
5. In den leeren Abortkübel wird vor der Benutzung eine 5 cm hohe Schicht Einstreu eingebracht. — Auch sonst wird vor und sofort nach jeder Benutzung mit einer kleinen Schaufel so viel Einstreu in den Kübel eingebracht, daß die Abgänge vollkommen bedeckt sind. Die Einstreumittel saugen die Flüssigkeit auf. Sie sind in einer Menge zuzugeben, daß sich keine flüssige übelriechende Kloake bilden kann. Der Inhalt des Kübels muß eine lockere, erdige Masse bilden. Von Zeit zu Zeit ist der Kübelinhalt mit der Schaufel im Kübel zu verteilen und einzuebnen.
6. Harn darf keinesfalls in den Abortkübel eingeschüttet werden. Harn in einem Eimer oder einer Grube — gut abgedeckt — sammeln!
7. Ist der Abortkübel dreiviertel voll, so wird der Deckel aufgesetzt und der Kübel zum Sammelkompostplatz gebracht. Frische Abortstoffe dürfen nicht auf den Komposthaufen und niemals unmittelbar auf den Gemüsegarten aufgebracht werden. Die Abortstoffe werden auf dem Sammelkompostplatz in eine Erdgrube oder auf einen Komposthaufen lagenweise geschüttet und sorgfältig mit Erde abgedeckt. Dann sofort den Kübel gründlich ausspülen und säubern.
8. Abwasser darf nicht in den Garten oder auf den Rasen ausgeschüttet werden, weil diß zur Fliegenverseuchung und zum Verkrusten des Bodens führen würde. Spülwasser, Putzwasser und Waschwasser ist im Abwassereimer sofort in die Sickergrube oder (bei schlecht durchlässigem Boden) in ein Filterfaß einzuschütten. Die oberste Sickerschicht aus Sand oder Torfmull oder Sägespänen wird von Zeit zu Zeit auf den Komposthaufen gebracht und dann erneuert. Gefiltertes Abwasser kann abends oder an trüben

Tagen zum Gießen von Baumscheiben, Beerensträuchern und Rasen verwendet werden. Keine Gemüsebeete mit Abwasser gießen!

9. Sperrige Abfallstoffe (Büchsen, Draht, Metallteile, Glas, Scherben) und Papier sind in einem Behälter im Schuppen zu sammeln. Sie dürfen keinesfalls in den Abort und auf den Komposthaufen gelangen. Schlacken werden auf Wege und Plätze aufgebracht.
10. Holzkohlenasche in einem Behälter sammeln. Ebenso Kaninchenmist. Beide Abfälle werden vom Mai bis August in Wasser aufgelöst und als Stickstoffdünger dem Gemüseland zugeführt.

Je kleiner und enger eine Wohnung ist, um so notwendiger sind ausreichende *Abstellgelegenheiten*. Eine Abstellkammer oder eine Speisekammer auszubilden, ist bei der knapp bemessenen Grundfläche nicht möglich. Dagegen erlaubt das ansteigende Pultdach an der Eingangsseite (Bild 24) über dem Windfang die Anordnung eines geräumigen Hängebodens für Koffer und großes Gerät, und rechts und links des Windfanges in den Bettnischen das Anbringen von etwa 40 cm tiefen Wandborden für Hausgerät, Spielsachen, Geschirr, Vorräte und auch Eingemachtes.

In ländlichen Bauten haben sich gemauerte *Frischhaltegruben* bewährt, die an Stelle eines Kellerraumes unter dem Fußboden gemauert werden. In Gruben unter bewohnten Räumen verderben wärme- und geruchsempfindliche Lebensmittel leicht. Im Behelfsheim bauen wir zur Frischhaltung von Lebensmitteln eine Frischhaltegrube unter dem Windfang, gut durchlüftet und mit einem Klappboden verschlossen, der gegen die Haustüre aufschlägt und so für einen unerwartet Eintretenden eine Sicherung gegen das Hineinfallen in die Frischhaltegrube bildet (Bild 24 u. 35). Sie wird mit Ziegeln oder Bruchsteinen gemauert und erhält als Boden eine Ziegelflachsicht oder einen Lehmestrich. Beton soll bei der Herstellung der Grube vermieden werden. Feldfrüchte trocknen in betonierten Kellern aus und verlieren dadurch an Frische und Nährwert.

Die Frischhaltegrube reicht nur für das Aufbewahren der täglichen Vorräte und von kleineren Gemüse- und Kartoffel-Vorräten aus. Vorschläge, beispielsweise der Gaue Wien und Halle-Merseburg, von der Frischhaltegrube aus noch einen kleinen, etwa 1,40 m hohen Kellerraum unter dem Haus oder außerhalb der Umfassungswände des Hauses anzulegen und ihn gleichzeitig als Splitterschutzgraben auszubilden, müssen unterbleiben, solange nicht von seiten des Luftschutzes Werkstoffkontingente hierfür zur Verfügung gestellt werden.

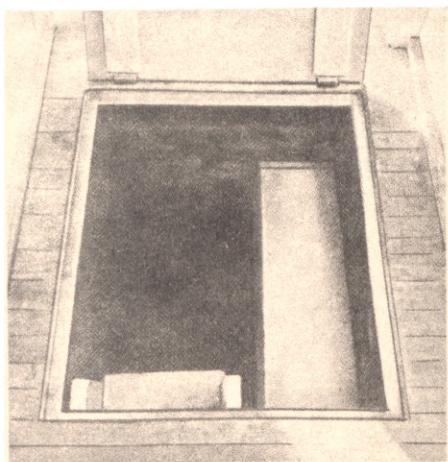


Bild 35

Die Frischhaltegrube unter dem Windfang im Behelfsheim der Christoph & Unmack A.G. mit Einsteigstufen und Holzbord. Die Bodenklappe öffnet sich gegen die Haustür.

Für das Wintereinlagern größerer Vorratsmengen kann im *Lagerschuppen* (Bild 36a und 36b) eine zusätzliche Frischhaltegrube oder eine Miete angelegt werden. Diesen Lagerschuppen und mit ihm weitere Abstellmöglichkeiten für Hausgeräte, Fahrräder, für Gartengeräte und dergleichen, ohne Inanspruchnahme von kontingentierten Werkstoffen oder von Fachkräften zu schaffen, muß der Erfindungsgabe und Tatkraft des Siedlers überlassen bleiben. Dieser Schuppen soll in Anlehnung an das Behelfsheim oder auf der Grundstücksgrenze gemeinsam mit dem Nachbarn aus örtlich vorhandenen Werkstoffen errichtet werden. Er wird den Abort einbeschließen; unter Umständen auch einen einfachen Kaninchenstall. Die Anlage von Hühnerställen ist nicht erwünscht. Der Schuppen muß verschließbar und so angelegt sein, daß er sinnvoll erweitert werden kann, nach

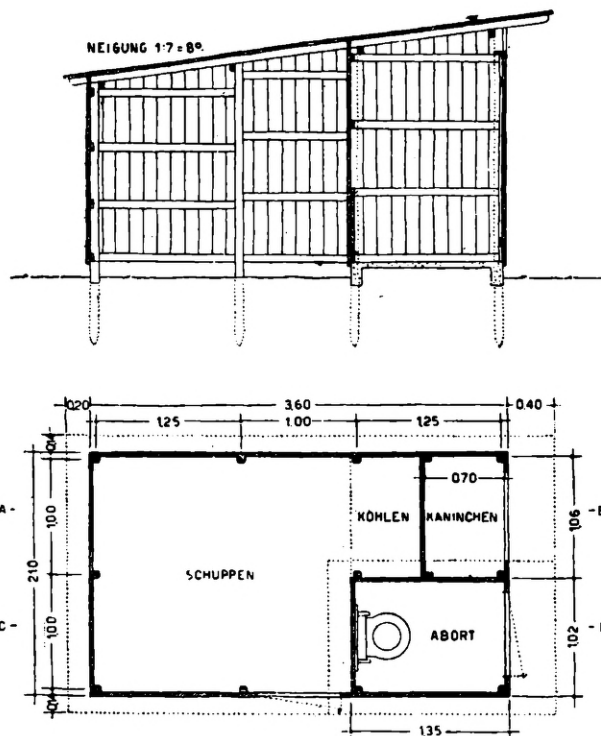


Bild 36a

Schuppen zum Behelfsheim mit Abort, Kaninchenstall, Kohlenlagerplatz usw., hergestellt aus Brettafeln.

Bedarf und Können. Ein einfacher Schuppen läßt sich aus ungehobelten Brettern oder aus Stangen (Bild 36b) selbst zimmern. Er fügt sich gut in das Grundstück ein und bildet mit dem Haus eine Einheit. Kein Siedler wird gegen besseren Rat und gute Anleitung „wild“ bauen wollen. Lenken wir als Mitarbeiter (nicht als aufsichtführende und verbietende Behörde) ohne Verbot die Freude am Basteln und Gestalten und auch am Erweitern des Schuppens in die rechte Bahn, so werden verunstaltende häßliche Anflicksel und die gefürchteten „wild“ Siedlungen nicht entstehen.

Die Baukonstruktionen des Behelfsheimes

Baustoffe und Arbeitseinsatz

Nach den kriegsbedingten Notwendigkeiten kann als Leitfaden für die Entwicklung und Auswahl von Baukonstruktionen ungefähr folgende Reihenfolge der Werkstoffe angenommen werden: Nichteisenmetalle (Kupfer, Aluminium) — Stahl (Feinblech, Grobblech, Stabeisen) — Gußeisen — Holz (Sperrholz, Schreinerware, Holzfaserplatten, geschnittenes Zimmermannsholz) — Zement — Ziegeleierzeugnisse — Kalk — Gips. Der vorhergehende Werk-

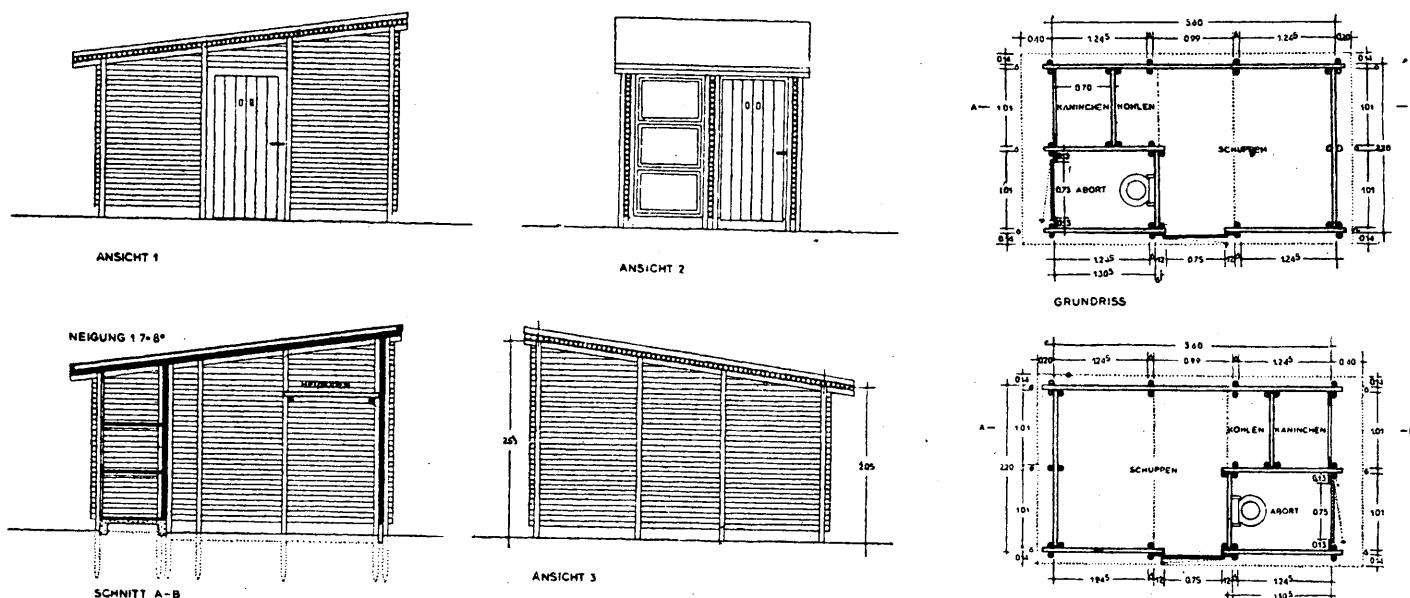


Bild 36b

Schuppen mit Abort aus Stangen im Selbsthilfebau errichtet.

stoff soll möglichst durch einen der nachfolgenden Werkstoffe ersetzt werden.

Es sind bei einer Auswahl diejenigen Baustoffe und Bauteile und Bauherstellungsverfahren zu bevorzugen, die einen geringeren Aufwand an Kohlen, Gas oder Elt erfordern.

Weite Ausfuhr von Werkstoffen ist zu vermeiden. Verfrachtung von Fertigbauteilen ist durch richtiges Ansetzen der Herstellungsstätten auf ein Mindestmaß einzuschränken. Beförderung mit Treibstoffen ist zu ersetzen durch Bahnverfrachtung, diese durch Wasserbeförderung und diese durch die Anfuhr mit Gespann.

Örtliche Werkstoffvorkommen und Herstellungsgewohnheiten und standortbedingte Industrie-Erzeugnisse und -Schlacken sind in jedem Gau vorhanden. Diese, die Verkehrsmittel nicht belastenden, „örtlich vorhandenen, Werkstoffe und Bauverfahren“ sind in jedem Gau, möglichst in jedem Kreis, festzustellen mit dem Ziel, für den Behelfsheimbau baustoffselbständig zu werden.

Das Kennzeichen des Behelfsheimbaues ist die Selbsthilfe, der auf sich selbst gestellte Wille und Entschluß durch Arbeit in der Freizeit und Aufsuchen aller Möglichkeiten der Baustoff-Gewinnung und -Verarbeitung sich und dem Nachbarn selbst zu helfen, ein Behelfsheim zu bauen. Diese Selbsthilfe des einzelnen, einer Wohngemeinschaft oder der Ortsgemeinschaft und auch der Werkgemeinschaft sind zumeist bereits zur Gewinnung und bei der Verarbeitung der Werkstoffe, stets aber beim Aufbau der Behelfsheim auf der Baustelle einzusetzen.

Wohnungssorgen und der Aufbau des Behelfsheims in Freizeitstunden wird nicht nur den Arbeitseinsatz, sondern auch die Arbeitsleistung des Luftkriegsbetroffenen im Betrieb herabsetzen. Ein Übereinkommen zwischen dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und dem Reichswohnungskommissar erlaubt daher, daß der Betrieb durch eine besondere Baugruppe den Bau der Behelfsheim für die luftkriegsbetroffene Belegschaft geschlossen durchführt, wenn die übrige Belegschaft durch Mehrarbeit (bis zu einer halben Stunde täglich) freiwillig den Arbeitsausfall der Baugruppe ausgleicht. Diese Werkhilfe

kann nicht nur die Arbeiten auf der Baustelle, sondern auch die Herstellung von Bauteilen und selbst von Montagehäusern ausführen. Sie ist beispielsweise in Hamburg bereits erfolgreich eingesetzt worden.

Konstruktion und Bauweise müssen so ausgebildet sein, daß die Bauteile von ungelernten Arbeitskräften hergestellt und eingebaut werden können. Der Einsatz von Facharbeitern ist auch in den Werkstätten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Fachkräfte dürfen der Rüstung nicht entzogen werden.

In günstigen Fällen kann die Selbsthilfe ergänzt werden durch den Einsatz eines Unternehmers, der einen Polier zur Anleitung der Siedler stellt. Wohnungsbaugesellschaften werden häufig die Aufsicht übernehmen. Die Bauhöfe der Bauhilfe der DAF, helfen bei der Beschaffung und der Anfuhr der Baustoffe und Bauteile und durch Stellung von Ostarbeitern zu größeren Behelfsheimgruppen der Rüstungsindustrie.

Nach Art und Verarbeitung der Werkstoffe und nach dem Arbeitseinsatz ergeben sich drei in der technischen Durchbildung und in der Bauherstellung im Grundsätzlichen verschiedene Ausführungsgruppen von Behelfsheimen:

1. Der handwerkliche Bau der Behelfsheim aus selbstgewonnenen Baustoffen, daher weitestgehender Einsatz der Selbsthilfe und Gemeinschaftshilfe bei der Gewinnung und beim Verarbeiten der Werkstoffe auf der Baustelle (Ziegelbau aus Abbruchziegeln oder aus Schlackensteinen, Lehm- oder Ständerbau, Block- und Stangen-Bau).
2. Der handwerkliche Bau der Behelfsheim aus örtlich vorhandenen Baustoffen und Bauteilen (großformatige Ziegel und Hohlblocksteine, Fertigbauteile für das Dach) und Einsatz der Selbsthilfe und Gemeinschaftshilfe (auch Werkhilfe) wird der Regelfall sein. Die Arbeitsleistung der Selbsthilfe mit rund 300 Stunden umfaßt außer den vorbereitenden Arbeiten (Freimachen des Grundstückes, Abschälen der Rasennarbe, Umgraben der Gartenfläche

und gärtnerischen Arbeiten) Ausschachten, Auffüllen, Ausführung der Grundmauern, der Wände, des Daches, des Fußbodens, der Ausbaurbeiten. Fenster, Türen und Dach werden geliefert (Ziegelbau, Hohlblockbau und Fachwerkbau).

3. Der serienmäßige Bau der Behelfsheime aus fabrikmäßig hergestellten Bauteilen im Montageverfahren unter Einsatz der Selbsthilfe bei der Gründung und beim Aufstellen auf der Baustelle und Einsatz der Werkhilfe bei der Herstellung und beim Aufbau. Die einzelnen Bauteile können sämtlich in einem Herstellerwerk angefertigt werden oder aus verschiedenen Herstellerwerken zum Zusammenbau auf der Baustelle angeliefert werden (Montagebauten in Tafel- und Rahmen-Bau, Blocksteinbau, Gerippebau und in Schüttbetonbauweise).

Für diese drei Ausführungsgruppen der Behelfsheime werden jeweils verschiedenartige Werkstoffe und Konstruktionen zur Anwendung gelangen. Es wird dabei die Durchbildung der Baukonstruktionen und des Herstellungsverfahrens auf der Baustelle verschiedenartige Wege vom reinen handwerklichen Selbsthilfebau bis zum echten Montagebau gehen.

Neuer Einsatz von Werkstoffen — Entwicklung neuer Baustoffe

Noch heute gibt es Handwerker, die in ihren Jugendjahren beim Handwerksmeister Außenwände aus Lehmformlingen oder Lehmputzen oder Fachwerkwände mit Lehmausfüllung ausführten. In einem gewaltigen Siegeszug hat in wenigen Jahrzehnten der Zement die Baustoffe *Lehm* und *Kalk* vielfach verdrängt. Heute, wo wir mit Zement im Hinblick auf die Kohlen-, Elt- und Verkehrs-Lage äußerst sparen müssen, sind die Techniken des Lehm Mörtels, der Lehmausfachung, des Lehmbaues vergessen, bleibt der Lehm für den Bau ungenützt und häuft sich Karbidkalk in den Schweißereibetrieben bereits als lästiges Abfallerzeugnis zu Lagen an.

Tauschen wir Zement durch Lehm, Kalk und Gips beim Behelfsheimbau dort aus, wo nicht unbedingt das rasche Abbinden und die hohen Festigkeiten des Zements gebraucht werden. Verwenden wir Zement nur für die auf Biegung und Knickung beanspruchten Konstruktionen und für Montagebauweisen in Beton zum Austausch gegen Holzbauweisen. Für die Grundmauern und Außenwände genügt Kalkbeton an Stelle von Zementbeton, für Innenwände bilden Gipsplatten einen wertvollen Baustoff. Die Standfestigkeit und Dauerbeständigkeit der Behelfsheime wird bei richtiger Anwendung nicht leiden, wie uns Bauten vor der Einführung des Zementes und selbst mehrstöckige, Jahrhunderte alte Lehm Bauten vor Augen führen. Bestimmt haben wir ohnehin den neuen Werkstoff Zement überschätzt, als wir ihn ungehemmt in alle Gebiete des Bauens einführt und werden seine Anwendung technisch, wirtschaftspolitisch und hinsichtlich der physischen Auswirkungen nachprüfen müssen!

Gips erfordert gegenüber Zement zum Brennen weit weniger Kohle und einfachste Betriebsanlagen und könnte weit mehr als bisher ein Austauschstoff für Zement bei der Herstellung von Innenwandplatten (Gipsplatten, Gips hohl dielen, Gipsrohrdielen) und von Dämmplatten (gipsgebundenen Holz wolleplatten) werden. Bis in die Gründerzeit hinein war Gips der hauptsächliche Baustoff. Wer hat nicht die Gipsfassaden, Gips säulen und Gips architekturen der Barockzeit bewundert. Die Anwendung von Gips als dauerbeständiger Werkstoff ist verloren gegangen. In einer

neuen Anwendungsform als Porengips hat Dr. Adolph, München, vorzügliche Porengipsplatten für Innenwände hergestellt. Daß nach deutschen Verfahren im Ausland (in den USA. bereits vor dem Kriege jährlich viele Millionen Quadratmeter) bereits seit Jahrzehnten dünne Porengipsdämmplatten zur wärmedämmenden und schalldämpfenden Auskleidung von Wohngebäuden usw. hergestellt werden, beweist, daß dem wirtschaftspolitischen Unternehmungsgeist noch ein weites Betätigungsfeld auf dem Gebiet des Gipses als Baustoff offen steht.

Aus dem Bauschutt der zerbombten Häuser können Beschläge, Fenster und Türen, Herdtüren, Herd- und Ofenplatten, Fußboden- und Wand-Platten, Alteisen usw., hauptsächlich aber die beim Brand fast mörtelfrei anfallenden Ziegel- und Schwemmsteine, wieder verwendet werden. Ist zu viel Bruch vorhanden, so wird der Bauschutt nach dem Beispiel Hamburgs entweder von Steinbrechern zerkleinert oder auf glatten Straßen ausgebreitet und durch Darüberfahren mit einer Straßenwalze zerkleinert, nach verschiedenen Körnungen gesiebt und als Zuschlagstoff für Leichtbeton verarbeitet. Ziegelbruch (auch Ziegelmehl) besitzt wertvolle hydraulische Eigenschaften und ergibt einen vorzüglichen Leichtbeton mit guter Wärmedämmung und Festigkeit.

Erhebliche Festmeter *Holz* liegen in Rundstämmen abnahmebereit im Wald. Der Mangel an Abfuhrmitteln und die Überlastung der Sägen verhindert die Auswertung des Holzes zu Schnittholz für Zimmerarbeiten und Tischlerarbeiten, für Fußböden und Möbel. Daher entschließen wir uns beim Behelfsheimbau zur Verwendung von ungesägtem Rundholz, schlagen Rundstämmе bis 20 cm Durchmesser, Stangenholz oder Krüppelholz und bauen Behelfsheime im Blockbau oder im Stangenbau (mit Lehmausfüllung) und vermeiden die Abfuhr der dicken Hölzer und den Weg über die Säge durch Selbsthilfe und durch neue Bauweisen.

Ein noch weitgehend unaufgeschlossenes und unausgewertetes Feld ist die Anwendung der *Aschen* und *Schlacken* und der Steinmehle. In modernen Kraftwerken fällt Flugasche in einer Feinheit größer als die des Zementes und ohne Kohlebeimengungen in riesigen Mengen als lästiges Abfallerzeugnis an; in einem mitteldeutschen Werk z. B. 250 t täglich. Dank ihrer hydraulischen Eigenschaften ergibt diese Feinasche zusammen mit Kalk ein für die Dauerfestigkeit der Behelfsheime zum Teil ohne weitere Aufbereitung ausreichendes Bindemittel für Mörtel und Beton. *Hochofenschlacke* fällt im wesentlichen in der Form von Stückschlacke, gekörntem Schlackensand und aufgeschäumter Schlacke, Hüttenbims oder Kunstbims an. Auf vielen Hütten wird Schlackensand oder Stückschlacke auf die Halde gefahren, obwohl die nicht zerfallende Stückschlacke als Schotter für Auffüllung und als Splitt für Betonarbeiten und der Schlackensand als Zuschlagstoff für Mörtel und Beton hervorragend geeignet sind. Trotz der jahrzehntelangen unermüdlichen, fachwissenschaftlichen Arbeiten beispielsweise von Reg.-Baumeister Kosfeld, Professor Grün oder Dr. Keil werden heute noch Züge von Kies für Betonarbeiten, sogar in Hüttenwerke, eingefahren, in denen der Schlackenanfall Sorgen und Arbeits- und Fracht-Stunden und Geld kostet, weil die Bauunternehmer den altgewohnten Betonkies freigegeben, angefahren und bezahlt erhalten. Auch die Schlacken (und anderen Abfälle) der chemischen Industrie müssen auf ihre Eignung für den Behelfsheimbau untersucht werden.

Das Aufschäumen der Hochofenschlacke zu dem vorzüglichen *Hüttenbims* ist leider unter den Kriegsverhältnissen nur im geringen Umfange durchführbar. Mit verhältnis-

mäßig geringem Aufwand kann aber nach dem Beispiel der Hermann-Göring-Werke in Watenstedt an Stelle des schweren und feinen Schlackensandes auch während der Kriegszeit der leichtere, gröbere Schaumsand hergestellt und vorläufig an Stelle von Kunstbims als Zuschlagstoff für Leichtbeton verwendet werden. Die Stahlindustrie ist mit kriegswichtigsten Aufgaben zugedeckt. Die notwendigen Maßnahmen und der politische und wirtschaftliche Antrieb zum Einsatz der Hochofenschlacke für den Behelfsheimbau muß daher zur Unterstützung der Stahlwerker von der Bauwirtschaft und der Wohnungswirtschaft der Gauen ausgehen, in denen Hüttenwerke vorhanden sind. Hierzu gehört auch die Untersuchung der Möglichkeiten, unmittelbar hinter dem Hochofen Formsteine oder Platten aus mit dem noch formbaren körnigen Gut herzustellen, ferner die Herstellung von Schlackenwolle aus Stückschlacke und die breitere Einführung der Bauwolle als Dämmstoff für Wände und hauptsächlich für Dachdecken.

Seit Asbest nicht mehr für die Herstellung von Bauplatten (Well eternit, Asbestzementplatten) freigegeben werden kann, sind pflanzliche Fasern (Altpapier, von Abfallzellulose und dergleichen) und Glaswolle und Schlackenwolle an Stelle von Asbest zur Herstellung von 6 mm dicken *Faserzementplatten* eingesetzt worden. Mit einem Dichtungsmittel gegen das Durchdringen von Wasser abgedichtet, werden sie als Dachdeckungsplatten angewendet in Form von Wellplatten oder beim Wewa-Dach der Torfit-Werke (Bild 37) in Form von U-förmig gepreßten Faserzementplatten, die unverbrennlich und formschön sind und auch für den Friedenswohnungsbau Bedeutung gewinnen werden.

Aus der Aufgabenstellung für den Bau von BfB.-Bauten und Behelfsheimen beginnt sich eine Bauindustrie für Holz-

mit dünnen Rundholzstangen, um biegungsfeste, starre Platten oder Tafeln zu erhalten.

Die Herstellung von *Schaumbeton* oder *Porenbeton* geht auf erste Ausführungen in den Jahren nach dem Weltkrieg zurück (Zellenbeton, Aerocret, Schimabeton). Während sich in Deutschland diese Leichtbetone noch nicht haben durchsetzen können, sind im Ausland sehr beachtliche Baustoffindustrien zur Herstellung dieser neuen Werkstoffe entstanden. Im Schaumbeton (z. B. Betocell-Beton) wird ein Schäumungsmittel mit Zement und feinem Zuschlagstoff zu einem schaumigen Zementbrei gemengt, der in Stein- oder Platten-Formen eingegossen wird, abbindet und an der Luft erhärtet. Beim Porenbeton wird ein Treibmittel (ein Metallpulver, z. B. metallisches Aluminium, oder Wasserstoffsuperoxyd) mit zusätzlichen Chemikalien, mit feinem Sand, möglichst Steinmehl oder gemahlenem Hochofenschlackensand, und mit Zement und Wasser gemengt. Unter der Einwirkung des Zementes wird aus dem Treibmittel Wasserstoff oder Sauerstoff frei, die Mischung bläht sich je nach der Menge des entstehenden Gases auf, bildet ein schaumiges Gemenge, das nach dem Abbinden einen mit kleineren oder größeren runden Hohlräumen durchsetzten Leichtbeton bildet. Das Erhärten kann durch Behandeln des Betons mit entspanntem Dampf oder mit Hochdruckdampf so beschleunigt werden, daß der Beton bereits in 48 Stunden nach der Herstellung verladefähig ist. Schaumbeton und Porenbeton, je nach Menge des Aufschäumungs- oder Treibmittels, des Bindemittels und der Feinheit des Zuschlagstoffes, lassen sich mit Raumgewichten von 400 bis 1200 kg/m³ herstellen. Für selbständig wandbildende Bauplatten wird ein Raum-

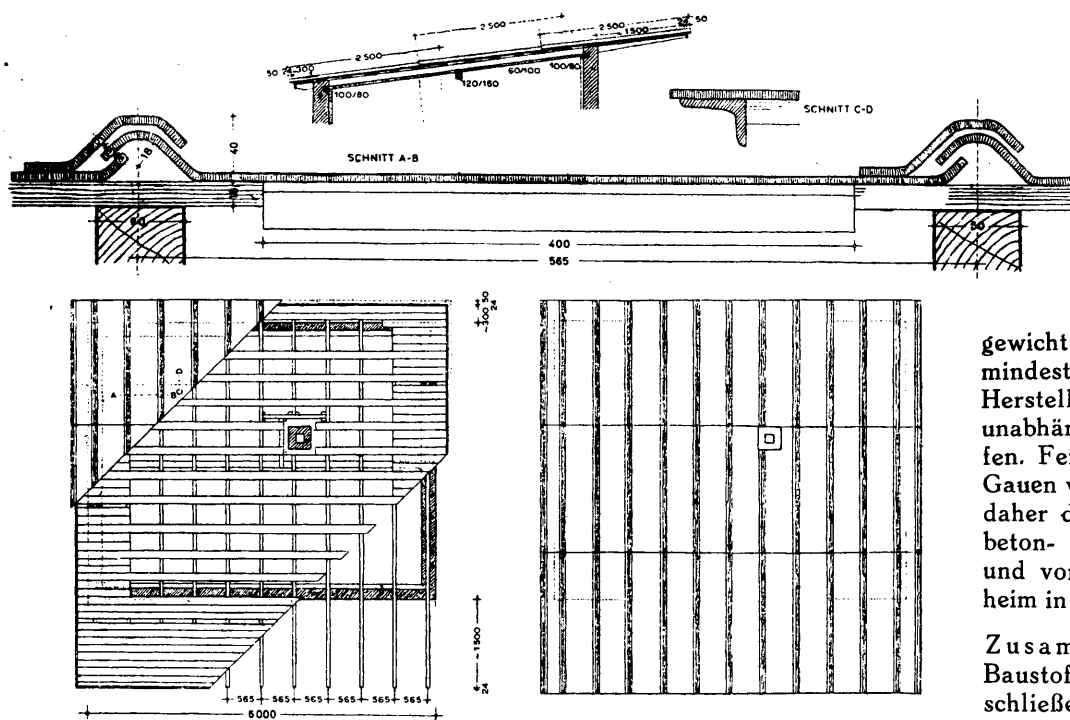


Bild 37

Wewa - Dachdeckung der Torfit-Werke Hemelingen bei Bremen aus U-förmig gepreßten Platten aus Faserzement.

gewicht von 800 kg/m³ (Druckfestigkeit mindestens 20 kg/cm²) empfohlen. Die Herstellung dieser Leichtbetonarten ist unabhängig von besonderen Rohstoffen. Feinsand und Zement sind in allen Gauen vorhanden, in allen Gauen kann daher diese Herstellung von Schaumbeton- oder Porenbeton-Bausteinen und von Bauplatten für das Behelfsheim in Angriff genommen werden.

Zusammenfassung: Verschüttete Baustoffquellen sind wieder zu erschließen. Gewachsene Baustoffe (Lehm, Gips, Holz, Eruchstein) sind einzusetzen. Der Baustoffbedarf für

beton-, Porenbeton- und Schaumbeton-Erzeugnisse zu entwickeln. Hobelspäne, Sägespäne, Maschinensägespäne, Holzwolle, Altpapier, Lohe, Torf, Häcksel, Schäben, kurz pflanzliche faserige Abfallstoffe jeder Art, bilden die Zuschlagstoffe für den *Holzbeton*. Nach einer Vorbehandlung werden sie mit Zement (oder Gips) als Bindemittel gemengt und zu Steinen oder Platten gestampft oder gepreßt. Einzelne Verfahren füllen die Holzbetonmischung zwischen Holzrahmen ein oder bewehren Platten mit Holzstäben oder

Wände und Dächer und Fußböden der Behelfsheime ist mit den im Gau vorhandenen Rohstoffen, den örtlich vorhandenen Schlacken und Industrieabfällen und den im Gau selbst zu weckenden Baustoffindustrien zu decken.

In einem 3. Teil werden ausführlich der Bauvorgang beim Behelfsheim (Gründung, Wandbauweisen, Dachbauweisen, Schornstein, Fußboden, Fenster, Türen und sonstiger Ausbau), das Behelfsheim nach dem Kriege und die Lage des Heimes behandelt.

DIE KLEINGÄRTEN UMQUARTIERTER

Seitdem dazu übergegangen ist, in großzügiger Weise Familien aus luftbedrohten Städten umzuquartieren, Industrierwerke mitsamt der Gefolgschaft zu verlagern und Behörden in Ausweichstellen unterzubringen, sind die verschiedensten Probleme aufgetaucht, die dringend der Lösung harren. Eine dieser Fragen ist: Was geschieht mit den Kleingärten solcher Personen, die in den meisten Fällen ebenso wie ihre Familien aus kriegsbedingten Gründen ihren Wohnort verlassen müssen und infolgedessen ihre Kleingärten nicht mehr selbst bewirtschaften können?

Es geht nicht an, daß das Land unbewirtschaftet bleibt. Im fünften Kriegsjahr, in dem es mehr noch als sonst darauf ankommt, dem Boden höchstmögliche Erträge abzurufen, darf Gartenland unter keinen Umständen ungenutzt bleiben. Als früher viele Kleingärtner zum Heeresdienst einberufen oder beruflich so überlastet waren, daß sie kaum noch Gartenarbeiten verrichten konnten, hat man sich in den Fällen, in denen auch die Familienangehörigen aus irgendwelchen Gründen diese Arbeiten nicht verrichten konnten, damit geholfen, daß die Gartennachbarn solche Gärten bestmöglich bewirtschaftet haben. Die Ernte stand dann den Familienangehörigen zur Verfügung und wurde von ihnen verwertet. Dies geht jetzt, seitdem in übergroßer Zahl Kleingärtner mit Familien nicht mehr selbst die Gärten bewirtschaften können, nicht mehr an; denn auch die zurückgebliebenen Kleingärtner sind beruflich stark beansprucht, so daß sie zusätzlich kaum noch in fremden Gärten arbeiten können.

Das Nächstliegende ist deshalb, daß behinderte Kleingärtner ihre Gärten anderen zur Nutzung überlassen. Das bedeutet, daß sie die Gärten einer anderen Familie in Unterpacht oder unentgeltlich als Leihe zur Verfügung stellen. In beiden Fällen laufen sie dann aber nach bestehendem Recht Gefahr, daß sie in dem Zeitpunkt, in dem sie nach Beendigung der Behinderung die Gärten selbst wieder bewirtschaften wollen, hierzu nicht in der Lage sind; denn nach Kleingartenrecht genießt auch der Unterpächter oder Entleiher eines Kleingartens den vollen Schutz des Kleingartenrechts, so daß ihm nur dann der Besitz entzogen werden kann, wenn er u. a. die ihm obliegenden kleingärtnerischen Pflichten gröblich verletzt hat. Selbstverständlich wollen die ursprünglichen Kleingärtnerfamilien aber nach Rückkehr an ihren alten Wohnort ihre Gärten weiterbewirtschaften, zumal sie nicht ohne weiteres darauf rechnen können, an anderer Stelle einen neuen Garten zu erhalten. Deshalb ist auch dieser Weg, die Bewirtschaftung der Gärten zu sichern, nicht gangbar.

In vielen Fällen sucht man neuerdings einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit dadurch zu schaffen, daß die Kleingärtner ihre Gärten als Grabeland anderen Personen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Es ist zwar richtig, daß die Inhaber von Grabeland Parzellen, die sie unentgeltlich überlassen erhalten haben, nach Kleingartenrecht nicht den weitgehenden Schutz genießen, der Kleingärtnern zuteil wird; aber es ist nicht möglich, einen Kleingarten als Grabeland von einem anderen nutzen zu lassen. Denn ein Kleingarten kann nur kleingärtnerisch genutzt werden. Die tatsächliche kleingärtnerische Nutzung eines vertraglich überlassenen Grundstücks genügt bereits, um dem Inhaber den weitgehenden Kündigungsschutz für Kleingärten zuteil werden zu lassen. Hinzu kommt, daß ein Kleingärtner nach Kleingartenrecht verpflichtet ist, seinen Garten mit Hilfe seiner Angehörigen selbst zu bewirtschaften. Überträgt er deshalb die Gartennutzung ganz oder teilweise

einem anderen, so verletzt er damit die ihm als Kleingärtner obliegenden Pflichten in solchem Maße, daß dies, wenn eine Abmahnung erfolglos bleibt, nach § 1 Abs. 2 Buchst. b bzw. c der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. Mai 1942 den Eigentümer zur Kündigung gegen ihn oder den Zwischenpächter berechtigt. Deshalb führt auch dieser Ausweg nicht zum Ziel.

Es muß also ein Weg gesucht werden, nach dem der ursprüngliche Kleingärtner vollberechtigter Inhaber des Gartens bleibt, während nur die erforderlichen Gartenarbeiten von einem anderen ausgeführt werden. Dies kann geschehen, indem er mit einem anderen einen Dienst- oder Auftragsvertrag abschließt des Inhalts, daß der andere verpflichtet wird, die ihm an sich obliegenden Gartenarbeiten zu verrichten. Auch dadurch verstößt er zwar gegen die Pflicht, den Garten selbst zu bewirtschaften. Da ihm dies aber unverschuldet nicht möglich ist, wird man es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulassen können, ohne daß ihm hieraus Nachteile erwachsen. Ebenso konnte er bisher bereits diese Pflicht von einem anderen ausüben lassen, wenn er etwa durch Krankheit daran behindert war, sie persönlich zu erfüllen.

Der Dienstvertrag unterscheidet sich von dem Auftrag vor allem dadurch, daß bei ersterem eine Vergütung gewährt wird, während der Beauftragte unentgeltlich tätig wird. Selbstverständlich wird dem, der die Gartenarbeiten für den Kleingärtner verrichtet, auch die Ernte, wenn nicht in vollem Umfange, so doch zum überwiegenden Teil zur Verfügung zu stellen sein. Man wird deshalb nicht umhin können, diesen Gartenenertrag als Vergütung anzusehen, so daß dann der Vertrag als ein Dienstvertrag zu werten wäre. Nach diesem Verträge wird dem zur Dienstleistung Verpflichteten aufzugeben sein, daß er den Garten ordnungsmäßig bewirtschaften und hierbei die Pflichten erfüllen muß, die dem Kleingärtner als Garteninhaber obliegen, d. h. also, daß er auch an den gemeinsam auszuführenden Arbeiten sich beteiligen muß, die im Interesse der Gartengemeinschaft auszuführen sind. Er kann auch dazu verpflichtet werden, zu Gunsten des Kleingärtners die Gartenpacht und sonstigen Zahlungen, die mit dem Gartenbesitz zusammenhängen (Wassergeld, Versicherungs- und Organisationsbeiträge usw.) zu leisten. Deshalb liegt die Gefahr vor, daß bei der starken Nachfrage nach Gartenbesitz solche Verträge zu unbilligen Belastungen des Arbeitsverpflichteten führen können. Um dies zu verhindern, wird die Organisation, die wohl in den meisten Fällen als Zwischenpächterin für das Gartenland eingeschaltet ist, sich zweckmäßig solche Verträge vorlegen lassen. Das Recht hierzu besitzt sie auf jeden Fall, wenn sie als Zwischenpächterin dem behinderten Kleingärtner das Land verpachtet hat.

Bei diesem Vorgehen bleibt der ursprüngliche Kleingärtner weiterhin Pächter oder Entleiher des Gartens. Er bleibt also auch verpflichtet, den Pachtzins zu bezahlen und die ihm sonst als Kleingärtner obliegenden Pflichten zu erfüllen. Bearbeitet also sein Bevollmächtigter den Garten nicht ordnungsmäßig, so fällt ihm dies zur Last; der Verpächter muß ihn zur besseren Bewirtschaftung anhalten und hat ihm gegenüber ein Kündigungsrecht, wenn daraufhin die Bewirtschaftungsmängel nicht abgestellt werden. Sein Bevollmächtigter steht mit dem Verpächter in keinerlei Vertragsverhältnis und erlangt auch kein eigenes Besitzrecht an dem Garten, so daß der Kleingärtner nach Rück-

kehr an seinen alten Wohnort ohne weiteres in der Lage ist, nach Kündigung des Vertrages mit dem Dienstverpflichteten, die Bewirtschaftung des Kleingartens selbst wieder durchzuführen.

Zu berücksichtigen ist, daß der gekennzeichnete Weg nur dann gangbar ist, wenn der Kleingärtner selbst die erforderlichen Schritte unternimmt, um die Bewirtschaftung des Gartens in dieser Weise zu sichern. In vielen Fällen wird er allerdings hierzu kaum von seinem fernen Wohnsitz aus in der Lage sein. Zweckmäßig würde deshalb das Kleingartenrecht dahingehend ergänzt, daß in diesem Falle eine andere Stelle, etwa der Verpächter oder die untere Verwaltungsbehörde, im Einvernehmen mit dem Verpächter zu Gunsten des Kleingärtners einen entsprechenden Vertrag mit einem Gartenbewerber abschließt. Augenblicklich kann der Verpächter den behinderten Kleingärtner nur auffordern, die nötigen Gartenarbeiten innerhalb angemessener Frist auszuführen und dafür zu sorgen, daß sie

auch in Zukunft durchgeführt werden. Ein wohlmeinender Verpächter wird bei dieser Aufforderung den Kleingärtner auf die Möglichkeit hinweisen, die Arbeiten durch einen anderen in der dargestellten Weise durchführen zu lassen, und wird ihm möglichst hierzu einen willigen Bewerber benennen sowie bereits einen entsprechenden Vertragsentwurf zusenden. Antwortet der Kleingärtner auf eine solche Aufforderung nicht, so ist der Verpächter nach Ablauf der Frist berechtigt, ihm nach § 1 Abs. 2 Buchst. b der vorerwähnten Verordnung vom 23. Mai 1942 den Kleingartenpachtvertrag mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde zu kündigen. Wenn sich allerdings auch der Verpächter in dieser Weise nicht darum kümmert, daß das Kleingartenland bewirtschaftet wird, so gibt das bestehende Kleingartenrecht keine Handhabe, die Arbeiten von willigen Bewerbern ausführen zu lassen. Aus diesem Grunde wird eine Ergänzung dieses Rechts erforderlich sein.

Min.-Rat Gisbertz

WOHNUNGSPOLITISCHE UND BAUWIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Einschränkung der Bautätigkeit in USA.

Der Mangel an Baustoffen und Arbeitskräften hat in den Vereinigten Staaten zu einer immer stärkeren Drosselung der Bautätigkeit geführt. Die Bauverträge in rund 600 Städten der Union, die nach Berechnungen der F. W. Dedge Corporation nach Ausbruch dieses Krieges von 266 Mill. Dollar im Monatsdurchschnitt 1938 auf 506 Mill. Dollar im Monatsdurchschnitt 1941 zugenommen hatten und nach dem Kriegseintritt der USA. zunächst weiter bis auf 944 Mill. Dollar im Juli 1942 angeschwollen waren, sind in Auswirkung der im vergangenen Jahre vom Kriegsproduktionsamte angeordneten Einschränkungen ziviler Bauvorhaben und der Annullierung langfristiger Rüstungsbauprojekte auf nur noch 184 Mill. Dollar im Juli 1943 zurückgegangen.

Nach einer Mitteilung des Washingtoner Kriegsproduktionsamtes sind in den USA. von Mitte 1940 bis Anfang des letzten Frühjahres für Rüstungsbauten vom Staat insgesamt 19,4 Milliarden Dollar ausgegeben worden, von denen nur 3,9 Milliarden Dollar von der Industrie aufgebracht wurden.

*

Reklameverordnung in Den Haag

Die Regelung der Reklame vom Standpunkt der Erhaltung eines guten Stadt-, Dorf- oder Landschaftsbildes findet in den Niederlanden zunehmendes Interesse. In einigen Gemeinden kam dies zum Ausdruck im Erlass einer neuen Verordnung, in welche auch andere mögliche Verunstaltungen, wie Anschlagbretter, Antennen, Winddynamos, aufgenommen sind. Auch die Gemeinde Den Haag hat nunmehr eine neue Reklameverordnung erlassen, diese jedoch auf die Reklame beschränkt. Sie ist auf dem sog. Präventivprinzip aufgebaut. Während einige Reklameverordnungen von dem Gedanken ausgehen, daß Reklame im Prinzip zugelassen werden müsse und daß die Einmischung der Behörde sich auf das Recht beschränken sollte, eine störende Reklame nachträglich zu beseitigen („Repressivprinzip“), verlangen andere eine vorherige Genehmigung für alle Reklamen („Präventivprinzip“). Früher war die Ansicht üblich, daß die Verordnungen des ersten Typs in den Städten angebracht seien, da dort ausgeprägte wirtschaftliche Interessen mit der Reklame verbunden sind, während sie auch im Stadtbild ein Element geworden sei, das eine gewisse Funktion erfüllt. In den ländlichen Gebieten, wo weder das eine noch das andere der Fall ist, hielt man die Verordnungen von präventiver Tendenz für angebracht. Allmählich ist man aber auch in den Städten von der repressiven Tendenz abgekommen, da es sich gezeigt hat, daß in manchen Städten eine straffere Aufsicht nicht entbehrt werden kann, weil das repressive Prinzip unwillkürlich zur Zurückhaltung bei der Beseitigung von Reklamen führt und andererseits einen Zustand der Unsicherheit schafft für diejenigen, welche die Reklamen anbringen wollen. Den Haag nahm in dieser Hinsicht bisher keine Zwischenstellung ein. Die bisher in dieser Gemeinde geltende Regelung, die in die Allgemeine Polizeiverordnung aufgenommen ist, ging nämlich zwar vom repressiven Prinzip aus, aber für bestimmte, von der Gemeindeverwaltung festgestellte Stadtteile, in denen nach ihrer Ansicht Gefahr für eine Verunstaltung des Stadtbildes bestand, verlangte sie eine vorherige Genehmigung. Die neue Verordnung erweiterte dieses Präventivprinzip auf die ganze Stadt. Zur Vermeidung einer zu starken Zunahme der Eingriffe sind in-

des verschiedene Ausnahmen in der Verordnung festgelegt für vorstehende Reklameschilder und Leuchtkästen, vorausgesetzt, daß sie unter bestimmten Abmessungen bleiben und anderen Vorschriften genügen, und für in entsprechender Weise am Giebel angebrachte Tafeln oder Anschriften. Diese Ausnahmen werden jedoch mitbestimmt durch die Art des Grundstücks, an dem die Reklame angebracht wird. Sie gelten nicht, wenn dieses in dem „Lange en Korte Voorhout“ genannten, historisch bedeutsamen Teil von Den Haag liegt, oder wenn die Reklame an einem Vorgarten oder in Stadtteilen mit offener Planung oder an Grundstücken angebracht ist, die auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift allein für Wohnzwecke benutzt werden. Weiter sind noch Ausnahmen gemacht für Tafeln oder Plakate, auf denen ein Grundstück zur Vermietung oder zum Verkauf angeboten wird, vorausgesetzt, daß sie unter einem bestimmten Maß bleiben. Auch Tafeln oder Plakate, welche gemäß gesetzlicher Vorschrift oder richterlicher Entscheidung angebracht werden, und Namensschilder von geringem Ausmaß bleiben außer Betracht.

Die Tendenz der Verordnung bezweckt mehr als nur die Sorge für das Stadtbild. Auch Gefahr oder Behinderung für Personen oder Güter und Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit kann einen Grund bilden für die Verweigerung der Genehmigung.

Die Befugnis der Gemeindebehörde zum Eingreifen wird noch durch einige andere Bestimmungen verstärkt. So können jederzeit die Bedingungen, unter denen eine Genehmigung erteilt wurde, geändert werden. Ferner ist eine allgemeine repressive Aufsicht vorgesehen über alle Reklamen, welche vernachlässigt sind, sich in ungenügendem Erhaltungszustand befinden oder nicht mehr gebraucht werden. Diese müssen auf schriftliches Ersuchen des Bürgermeisters entfernt werden.

*

Tödlicher Unglücksfall

des Leiters des Wohnungs- und Siedlungsamtes in Stuttgart

Am Ostersonntag ist der Leiter des Wohnungs- und Siedlungsamtes für den Gau Württemberg-Hohenzollern, Regierungsbaumeister Blind, in den Bergen tödlich verunglückt. Mit ihm verliert Partei und Staat eine ausgeprägte Persönlichkeit von großem fachlichen Können. Er war der Referent des Gauleiters in allen Baufragen und übte als solcher einen starken Einfluß auf alle Baumaßnahmen im Gau aus. Als Leiter des Gauheimstättenamtes wurde er bei der Errichtung des Wohnungs- und Siedlungsamtes mit seiner Leitung beauftragt und in dieser Stellung durch den Reichsminister des Innern bestätigt. Bei der Bildung des Gauführungsstabes für das Deutsche Wohnungshilfswerk wurde er durch das Vertrauen des Gauleiters an dessen Spitze gerufen und zum Gaubeauftragten für das Deutsche Wohnungshilfswerk bestellt.

*

Erfolg eines deutschen Architekten in Bulgarien

Bei einem Entwurfswettbewerb für den Neubau eines Rathauses in Groß-Sofia, der für alle bulgarischen Architekten ausgeschrieben wurde und zu dem auch namhafte deutsche und italienische Architekten eingeladen waren, ist dem Stadtbaudirektor Richard Ermisch, Berlin, der erste Preis einstimmig vom Preisgericht zuerkannt worden.

Prof. Dr. Schmidt

AMTLICHER TEIL

Abkürzungen: ChdZV = Chef der Zivilverwaltung; GBA = Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz; GB-Bau = Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft; GrStDV = Grundsteuerdurchführungsverordnung; KSSchVO = Kriegssachschäden-VO; LSBO = Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber; MBliv = Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern; PrFM = Preussischer Finanzminister; RABl = Reichsarbeitsblatt; RAM = Reichsarbeitsminister; RAnz = Reichsanzeiger; RGBI = Reichsgesetzblatt; RPr = Reichskommissar für die Preisbildung; RWK = Reichswohnungskommissar; RMDf = Reichsminister der Finanzen; RMDI = Reichsminister des Innern; RMfBuM = Reichsminister für Bewaffnung und Munition; RMfWEuV = Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; RStBl = Reichssteuerblatt; VO = Verordnung

Aus dem Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars

Der Reichswohnungskommissar
VI 4 Nr. 8102/1253/43

Berlin, den 29. Dezember 1943

An
die Gauleiter als Gauwohnungskommissare
die gesch.führ. Beh. d. Gauwohnungskommissare

**Betrifft: Ausgabe von Baukarten
für die Errichtung von Behelfsheimen;
hier: Kontingentierung durch den Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft**

Um die weitere Errichtung von Behelfsheimen aus örtlich vorhandenen Baustoffen sicherzustellen, habe ich mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vereinbart, daß die Zuweisung kontingentierter Baustoffe zur Spitzenkontingentierung der Behelfsheime in Zukunft nach Abstimmung des Bedarfs der einzelnen Gaue mit mir erfolgen soll. Die Rohstofflage läßt die Errichtung der Behelfsheime nur dann zu, wenn die benötigten Baumaterialien zum allergrößten Teil örtlich zur Verfügung stehen. Ich bitte Sie daher, sich mit Ihrem zuständigen Baubevollmächtigten sofort in Verbindung zu setzen und in Zusammenarbeit mit diesem zu klären, für wieviel Behelfsheime die notwendigen Baumaterialien vorhanden sind. Es kann damit gerechnet werden, daß zusätzlich je Behelfsheim etwa 20 kg Eisen, 1 bis 1,5 t Zement sowie eine beschränkte Menge an Nadelholz und Dachpappe zur Verfügung gestellt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Zuweisung bitte ich, Ihre Anforderung an Baukarten zu bemessen und mir die Meldung bis spätestens 15. 1. 1944 zuzustellen.

Im Auftrag
Schönbein

★

Der Reichswohnungskommissar
VI 4 Nr. 8102/380/44

Berlin, den 4. Februar 1944

An
a) die Herren Gauleiter als Gauwohnungskommissare
b) die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare
— Wohnungs- und Siedlungssämter —

**Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“
hier: Kontingentierung der Behelfsheime und Ausgabe der Baukarten**

Im Nachgang zu meinem Erlass vom 29. 12. 43
— VI 4 Nr. 8102/1253/43 —

Die bei mir eingegangenen Meldungen über die im 4. Quartal 1943 gemachten Erfahrungen bei der Errichtung von Behelfsheimen haben bestätigt, daß die Erstellung dieser Bauten allein aus örtlich vorhandenen Baustoffen ohne Bereitstellung zusätzlicher Baustoffkontingente nicht ausreichend gefördert werden kann. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat mir daher auch im laufenden Quartal Kontingente zur Verfügung gestellt, so daß ich in der Lage bin, eine gewisse Spitzenkontingentierung der Behelfsheime vorzunehmen. Ich werde den Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft veranlassen, für Sie bei dem für Ihren Gau zuständigen Baubevollmächtigten für das 1. Quartal 1944 insgesamt

Eisen t
Holz m³
Zement t

bereitzustellen. Wegen des Abrufes bitte ich Sie, sich mit dem Baubevollmächtigten umgehend in Verbindung zu setzen.

Außerdem bin ich in der Lage, Ihnen zunächst m² Dach- und Isolierpappe zuzuweisen. Dach- und Isolierpappe kann nur in unzureichenden Mengen kontingentiert werden. Die Gaue müssen

daher durch Anordnung von Steildächern, durch wasserabweisende Zementdächer oder andere ihnen geeignet erscheinende Ausweichmöglichkeiten die zugeteilte Dachpappe möglichst nur als Isolierpappe und nicht zum Eindecken der Heime verwenden. Bei der Bemessung dieses Kontingentes bin ich von folgenden Durchschnittssätzen je Behelfsheim ausgegangen:

Eisen 25 kg
Holz 0,6 m³
Zement 1 t

Mit den vorstehend bereitgestellten Baustoffen müssen also in Ihrem Gau mindestens Behelfsheime aus örtlich vorhandenen Baustoffen errichtet werden. Ich mache allerdings darauf aufmerksam, daß aus den angegebenen Gesamtkontingenten an Eisen und Holz nicht nur der zusätzliche Bedarf für diejenigen Behelfsheime gedeckt werden muß, für die von Ihnen im ersten Quartal 1944 neue Baukarten ausgegeben werden, sondern nötigenfalls auch der Restbedarf, der dadurch entsteht, daß für die im 4. Quartal 1943 ausgegebenen Baukarten die zugeteilten kontingentierten Baustoffe nicht ausreichen. Angesichts des Führerbefehls erwarte ich jedoch, daß Sie im Interesse der Wohnraumschaffung für Luftkriegsbetroffene mit allen Mitteln bestrebt sind, den Durchschnittssatz zu verringern, um so viele Behelfsheime wie nur irgend möglich mit Hilfe dieser Spitzenkontingente zu errichten.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die zentrale Herstellung der Baukarten bei den augenblicklichen kriegsbedingten Verhältnissen zu Verzögerungen führt, ordne ich gleichzeitig zur Vereinfachung des Verfahrens an, daß Sie die Baukarten künftig selbst herstellen lassen und ausgeben. Dabei ist das anliegende Muster*) zugrunde zu legen. Abweichungen im Wortlaut sind unzulässig. Die äußere Ausstattung (Papier, Farbe, Raster usw.) ist möglichst dem Muster anzupassen. Auf der Vorderseite ist an Stelle meines Dienstsiegels das Dienstsiegel des Gauwohnungskommissars anzubringen. Teillieferungskarten, deren Abschnitte ohnehin nicht als Bezugsrechte für kontingentierte Baustoffe, namentlich Eisen und Holz, anzusehen sind und daher von den Dienststellen der Baubevollmächtigten des GB-Bau nicht eingelöst oder gegen Bezugsrechte für Eisen und Holz eingetauscht werden dürfen — fallen künftig fort.

Auch der Druck der Baukarten für Serienbehelfsheime hat nach dem gleichen Muster in Zukunft durch Sie zu erfolgen. Soweit ich einzelnen Gauwohnungskommissaren Serienbehelfsheime aus Holz bereits aus der Produktion des 1. Quartals 1944 schriftlich zugesagt habe, ist der Druck der Baukarten alsbald von diesen Gauwohnungskommissaren zu veranlassen.

Die Baukarten sind im Gau laufend zu numerieren. Über die ausgegebenen Baukarten ist ein genaues Verzeichnis zu führen. Ich ersuche, mir zum Ende des laufenden Vierteljahres über die ausgegebenen Baukarten unter Angabe der Nummern Meldung zu erstatten. Dabei ist die Zahl der ausgegebenen Baukarten für Behelfsheime aus örtlich vorhandenen Baustoffen und für Serienheime gesondert anzugeben.

Mit dieser Neuordnung wird die Wahrnehmung wichtiger, bisher zentral von mir durchgeführter Aufgaben in die Gaue verlegt. Das bedeutet ohne Frage eine erhöhte Verantwortung für die Gaue. Ich bin aber überzeugt, daß Sie diese Verantwortung in ihrer vollen Bedeutung würdigen und sich bei Ihren Maßnahmen darauf einstellen werden. Im ganzen wird die Neuordnung sicher zu einer verstärkten Schlagkraft der Aktion beitragen.

Wegen der Ausgabe der Baukarten und der Kontingentierung für das nächste Quartal werde ich Ihnen rechtzeitig Mitteilung machen. Das Verfahren wird den inzwischen durchgeführten organisatorischen Änderungen im Bereich des Deutschen Wohnungshilfswerkes angepaßt werden.

Im Auftrag
Dr. Fischer-Dieskau

*) Nicht mit abgedruckt.

Anmerkung: Die beiden vorstehenden Erlasse sind zum Teil überholt; der Vollständigkeit halber und wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung werden sie dennoch abgedruckt.

Berlin, den 24. Februar 1944

An
a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare
b) die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare
Nachrichtlich an:

- a) das Reichsheimstättenamt der DAF.
b) die „Bauhilfe“ der Deutschen Arbeitsfront
für den sozialen Wohnungsbau gem. GmbH. — Hauptverwaltung —
c) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.

**Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“
hier: Beschaffung von Möbeln für Behelfsheime**

Anfragen und Anregungen über die Beschaffung von Möbeln für Behelfsheime wie auch die durch eine Gaudienststelle veranlaßte Herstellung solcher Möbel nach Sondermodellen zeigen, daß die bereits getroffene Regelung dieser Angelegenheit nicht allgemein bekannt ist. Bei Einleitung der Behelfsheimaktion ist zwischen dem Herrn Reichswirtschaftsminister und mir vereinbart worden, daß die Beschaffung von Möbeln, Geschirr und Textilien für Behelfsheime alleinige Aufgabe des Herrn Reichswirtschaftsministers ist. Entsprechend dieser Aufgabenteilung wird die Herstellung und Verteilung der Möbel im Kriegaufbauprogramm nach Planung der Reichsstelle für Glas, Keramik und Holzverarbeitung, Berlin SW 68, Hedemannstr. 10 (Fernruf 19 66 81) gelenkt und gesteuert. Die von dieser Reichsstelle für das gesamte Reichsgebiet eingeführten allgemeinen Modelle sind auch für die Behelfsheime des „Deutschen Wohnungshilfswerks“ verwendbar.

Nach den Anordnungen der genannten Reichsstelle sind andere Programme oder Sondermodelle für die Möbelherstellung unstatthaft. Um Störungen der Gesamtplanung und Verteilung von Möbeln im Interesse einer bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung fernzuhalten, wird der Herr Reichsbeauftragte der Reichsstelle für Glas, Keramik und Holzverarbeitung jede ihm bekanntwerdende Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Reichsstelle auf Grund seiner Vollmachten verbieten.

Ich bitte die Gauwohnungskommissare, Möbel nur über den autorisierten Handel oder im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Glas, Keramik und Holzverarbeitung zu beschaffen und ihrerseits auf die Beachtung der Anordnungen dieser Reichsstelle in ihrem Bereich zu dringen.

Im Auftrag
Glaubitz

★

Der Reichswohnungskommissar
VI 4 Nr. 8102/947/44

Berlin, den 3. März 1944

- a) die Herren Gauleiter als Gauwohnungskommissare
b) die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungssämter)

**Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“
hier: Kontingentierung der Behelfsheime**

Im Nachgang zu meinem Erlaß vom 4. 2. 44 — VI 4 Nr. 8102/380/44 — übersende ich nachstehend Abdruck des Rundschreibens des Herrn Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion Amt Bau — BA IV Bar 2 — vom 15. 2. 44 an die Baubevollmächtigten (ohne meine angeführten Erlasse vom 25. 1. 44 II 1 Nr. 2141/332/43 und v. 4. 2. 44 VI 4 Nr. 8102/380/44) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Baubevollmächtigten verfügen demnach über die in meinem Runderlaß vom 4. 2. 44 angegebene Kontingentmenge. Ich bitte daher, diese Menge sofort abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden.

Zu Absatz 3 des Rundschreibens vom 15. 2. 44 bemerke ich, daß die Neuregelung nicht für die Abgabe von Zement auf die Teillieferungskarten aus der Verteilung des 4. Quartals 1943 in Frage kommt. Hier bleibt es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren.

Im Auftrag
Schönbein

Anlage

Der Reichsminister
für Rüstung und Kriegsproduktion
Amt Bau
BA IV Bar 2

Berlin W 8, den 15. 2. 1944

An
alle Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer
einschließlich Nebenstelle Köln-Rhein

**Betrifft: Behelfsheime des Deutschen Wohnungshilfswerkes
Anlagen: Erlaß des Reichswohnungskommissars an die Gauleiter und geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare vom 4. 2. 1944
— VI 4 Nr. 8102/380/44
Erlaß des RWK. vom 25. 1. 1944
— II 1 Nr. 2141/332/43 —**

Der Bau von Behelfsheimen aus ortsüblichen Baustoffen kann ohne Bereitstellung zusätzlicher Baustoffkontingente nicht wirk-

sam gefördert werden, da die beschlagnahmten und aus dem Bergungsgut gewonnenen Baustoffe nicht ausreichen. Ich habe daher für das 1. Quartal 1944 insgesamt 2075 t Eisen, 50 000 cbm Holz sowie vorläufig 600 000 qm Dach- und Isolierpappe für diese Baumaßnahme zur Verfügung gestellt. Auf Vorschlag des Reichswohnungskommissars werden diese Gesamtkontingente nach der dem anliegenden Erlaß vom 4. 2. 1944 beigefügten Verteilungsliste auf die Gauen verteilt. Diese Bezugsrechte werden gesondert durch meine Abteilung Baustoffe überwiesen. Ich ermächtige die Baubevollmächtigten, über die Mengen an Eisen und Holz, die für die zu ihrem Bereich gehörenden Gauen vorgesehen sind, zu verfügen und ersuche in Anbetracht des äußerst dringenden Bedarfs dafür Sorge zu tragen, daß die angegebenen Kontingente schnellstens den Gauwohnungskommissaren in den vorgeschriebenen Bezugsrechten zur Verfügung stehen. Die Schecks für die Dachpappe gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu. Die nach der Anordnung E I 8 der Reichsstelle Eisen und Metalle erforderlichen Bestellrechte für Bleche sind erforderlichenfalls von den Bedarfsstellen zu beantragen.

Ich weise noch besonders auf das für die Ausgabe der Baukarten vorgesehene neue Verfahren hin (Seite 2 des anliegenden Erlasses vom 4. 2. 1944) und bemerke hierzu, daß die Gauwohnungskommissare in eigener Zuständigkeit — also ohne Mitwirkung der Baubevollmächtigten — entscheiden, in welchem Umfange Baukarten in ihrem Gau ausgegeben werden. Die Teillieferungskarten fallen nach einer Vereinbarung mit dem Reichswohnungskommissar künftig fort. Die Bürgermeister geben an ihrer Stelle dem Bauwilligen gleichzeitig mit der Baukarte in gewissem Umfange Bezugsrechte für den Bezug von Eisen, Holz, Dach- und Isolierpappe, die den Bürgermeistern hierfür vom zuständigen Gauwohnungskommissar aus einem Gesamtkontingent zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich des Zementes verbleibt es grundsätzlich bei der in meinem Erlaß vom 12. 11. 1943 — Zement-Zentr. 7092/43 — vorgesehenen Regelung. Für den Einzelbezug von Zement treten an Stelle der Abschnitte der Teillieferungskarten besondere Bezugsausweise, die von den Gauwohnungskommissaren über die Bürgermeister an die Bezugsberechtigten bis zu der vorgesehenen Menge von 1 t je Behelfsheim ausgegeben werden. Ferner bemerke ich zu dem beiliegenden Erlaß vom 4. 2. 1944, daß aus den vorgesehenen Kontingenten nicht nur, wie in ihm angegeben, der Restbedarf an Eisen und Holz, sondern auch an Dach- und Isolierpappe für die im 4. Quartal 1943 ausgegebenen Baukarten gedeckt werden muß. Obwohl im „Merkblatt über die Ausgabe und Verwendung der Baukarte“ ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die Abschnitte der Teillieferungskarten keinesfalls als Bezugsrechte für kontingentierte Baustoffe gelten können (vgl. auch meinen Erlaß vom 7. 12. 1943 — II b 2 —), wird jetzt von Seiten der Gauwohnungskommissare durch Einwirkung auf die Dienststellen der Baubevollmächtigten versucht, eine Einlösung dieser Teillieferungskarten oder einen Umtausch gegen Eisen- und Holzbezugsrechte sowie Dachpappenschecks zu erwirken. Die dadurch eintretende unkontrollierbare Belastung meines Bauholz- und Baueisenkontingents lehne ich unter allen Umständen ab und ersuche, eine derartige Einlösung der Teillieferungskarten nicht vorzunehmen. Die Einlösung muß erforderlichenfalls über die den Gauwohnungskommissaren jetzt zugeteilten Kontingente erfolgen.

Ich bitte wiederholt, den Behelfsheimbau auch von Ihrer Seite, insbesondere durch sofortige Herausgabe der Kontingente, die ohne vorherige Prüfung der einzelnen Baumaßnahmen durch Sie zu erfolgen hat, zu unterstützen. Es ist aber von Ihrer Seite darüber zu wachen, daß die ausgegebenen Baustoffkontingente tatsächlich zweckentsprechend verwendet werden.

Die Muster der Baukarte konnten mir bisher vom Reichswohnungskommissar noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Von der in meinem Erlaß vom 7. 12. 1943 in Aussicht gestellten Übersendung eines solchen Musters sehe ich nunmehr ab mit Rücksicht darauf, daß die Baukarte infolge des Fortfalls der Teillieferungskarte die ihr zugeordnete Bedeutung als Kontrollkarte für die Verteilung der beschlagnahmten oder aus den Schadensstellen gewonnenen Baustoffe verloren hat.

Von dem Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 25. 1. 1944 — II 1 Nr. 2141/332/43 — gebe ich Ihnen hiermit Kenntnis.

In Vertretung
gez. Stobbe-Dethleffen

An
die gesch.führ. Bh. der Gauwohnungskommissare
Nachrichtlich an:

- a) den Herrn Sonderbeauftragten für das „Deutsche Wohnungshilfswerk“
Berlin C 2
Parochialstr. 3
- b) den Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan
— Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft —
z. H. von Herrn Reg.-Baurat a. D. Braunschweig
Berlin W 8
Pariser Platz 3
- c) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.
Berlin W 35
Kurfürstenstr. 52

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“

**hier: Zuteilung von Einrichtungsgegenständen
und Pumpen für Behelfsheime**

Vorg.: Erlaß vom 8. 12. 1943 — VI 1/3 Nr. 8102/1046/43 —

Die aus der Produktion des I. Vierteljahres 1944 zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände für Behelfsheime sind von mir anteilmäßig auf die bisher zugeteilten Behelfsheime verteilt worden. Auf die dem Gau insgesamt zugeteilten Behelfsheime, und zwar

- aus örtlich vorhandenen Baustoffen,
montagefertig aus Holz,
Serienhäuser in massiver Konstruktion
und aus örtlich vorhandenen Baustoffen, die zur Errichtung durch die dortige HJ. gesondert bewilligt sind,

entfallen danach

	insgesamt (IV/1943 und I/1944)	bereits zugeteilt für IV/43	neue zugeteilt für I/44
Kohleherde			
Heiz- u. Kochöfen			
Ofenrohre u. Knie kg			
Wassereimer			
Petroleumlampen			
Abortkübel			

Die RTE-Marken für die neu zugeteilten, bewirtschafteten Eisenwaren gehen Ihnen gesondert als Wertpaket sofort nach Lieferung durch den Verlag in den nächsten Tagen zu.

Kohleherde sind von der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse nur in beschränktem Umfange zugeteilt worden, so daß nur die Gae mit besonders niedrigen Temperaturen solche Herde erhalten konnten. Die Zuteilung an Ofenrohren und Knien für I/44 gestattet es, für jeden Kohleherd oder Heiz- und Kochofen der neuen Zuteilung RTE-Marken über 5 kg Ofenrohre und Knie anstatt bisher nur 4 kg auszugeben.

Die beschränkte Zuteilung an Wassereimern erfordert eine Prüfung des Bedarfs für diesen Gegenstand in jedem einzelnen Fall der Baukartenzuteilung. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die Behelfsheiminhaber bereits auf Grund ihrer Umquartierungsbescheinigung oder ihres Fliegerschadenscheins vom Wirtschaftsamt mit einer RTE-Marke für einen Eimer versorgt worden sind oder einen Eimer noch aus früherem Besitz mitbringen. Es ist daher anzunehmen, daß die von mir bisher vorgenommene Gesamtzuteilung von Wassereimern ausreichen wird.

Elt-Einrichtungen stehen nach den von mir mit der Elektroindustrie und dem Elektrogroßhandel geführten Verhandlungen für den zu erwartenden Bedarf in ausreichender Menge zur Verfügung. Eventuell eintretende Schwierigkeiten in der Belieferung werden vom Handel bzw. vom Handwerk der Reichsstelle für Elektrotechnische Erzeugnisse sofort gemeldet werden, die sie alsdann durch besondere Lieferanordnungen beheben wird.

Für die durch Erlaß vom 4. 2. 1944 — VI 4 Nr. 8102/380/44 — aufgehobenen Teillieferungskarten zur Baukarte treten für den Bezug der Einrichtungsgegenstände gemäß Rundschreiben des Sonderbeauftragten für das „Deutsche Wohnungshilfswerk“ Nr. 5/1944 vom 12. 2. 1944 die vom Landrat bzw. Oberbürgermeister auszugebenden und mit Dienstsiegel zu versehenen DWH-Bezugscheine. Der Handel ist hierüber bereits vom Sonderbeauftragten für das „Deutsche Wohnungshilfswerk“ unterrichtet worden.

Pumpen nebst Zubehör können für Ihren Gau von den Bürgermeistern bzw. Oberbürgermeistern gemäß meinem Erlaß vom 8. 12. 1943 — VI 1/3 Nr. 8102/1046/43 — im Umfange von

Stück

für die Zeit bis zum 30. 6. 1944 bezogen werden. Pumpen ohne Kolben und die dazugehörigen Arbeitszylinder mit Kolben für tiefere Bohrungen sowie Handbohrgerät für schwierigen Boden stehen bei den Lagerhaltern

zur Verfügung.

Diese Geräte sind zweckmäßigerweise von den Bürgermeistern direkt bei den Sammlagerhaltern zu bestellen.

Im Auftrag
Schönbein

★

An

- a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare,
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)

Nachrichtlich an:
a) die Landesregierungen,
in Preußen:

- aa) den Herrn Preussischen Finanzminister, Berlin C 2, Am Festungsgraben 1.
bb) die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin und den Verbandspräsidenten d. Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
cc) den Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin in Berlin,
b) die Herren Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) in Wien und Hamburg,
c) das Reichsheimstättenamt,
d) die Gaueheimstättenämter

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“;

**Bauliche Maßnahmen der Wohnraumlenkung
(Ausbauwohnungen)**

I. Durch die Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943, die Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943 (RGBl. I S. 127 und 355) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen habe ich bauliche Maßnahmen der Wohnraumlenkung angeordnet. Dazu gehören insbesondere

- a) der Ausbau von Dach- und Kellergeschossen,
b) die Teilung von Wohnungen,
c) der Um- und Ausbau vorhandener gewerblicher und sonstiger Räume zu Wohnungen,
d) die Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen können mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an Baustoffen und Arbeitskräften zahlreiche selbständige Wohnungen mit eigener Herdstelle geschaffen werden. Diesen baulichen Maßnahmen der Wohnraumlenkung kommt daher neben der Errichtung von Behelfsheimen im Rahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerks“ eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie sind daher ebenfalls mit allem Nachdruck zu betreiben. Ich verweise auf meine Runderlasse vom 23. Juni 1943 und vom 21. September 1943 („Der Wohnungsbau in Deutschland“ S. 293 und S. 312).

Nunmehr hat auf mein Betreiben der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft durch Runderlaß vom 26. Februar 1944 — BA. IV Bo. 1-8321/44 —, von dem ich eine Abschrift beifüge, eine weitgehende Erleichterung und Vereinfachung für die Durchführung dieser baulichen Maßnahmen der Wohnraumlenkung geschaffen. Hiernach wird vor allem die Ausnahme vom dem Bauverbot im Sinne der 31. Anordnung des GB-Bau künftig durch die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) namens des Baubevollmächtigten des GB-Bau an dessen Stelle erteilt.

II. Um das Verfahren noch weiterhin zu vereinfachen, ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister folgendes an:

(1) Die zur Durchführung der baulichen Maßnahmen der Wohnraumlenkung erforderliche Baugenehmigung (Bauschein) wird auf Grund eines Antrages erteilt, der bei der örtlichen Baupolizeibehörde einzureichen ist, in deren Bereich das Grundstück liegt. Die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) soll zusammenfassend alle Bewilligungen öffentlicher Stellen erteilen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind. Dazu gehören neben den Bewilligungen gemäß Abschnitt 3 des oben erwähnten Erlasses des GB-Bau vom 26. Februar 1944 auch die Entscheidungen auf Grund meines Reichsbeihilferlasses vom 8. März 1943 und Ergänzungserlasses vom 12. August 1943 („Der Wohnungsbau in Deutschland“ S. 171 und S. 319). Demgemäß bestimme ich, insoweit abweichend von dem Reichsbeihilferlaß, daß die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) die Befugnisse und Obliegenheiten der Bewilligungsbehörde für Reichsbeihilfen hat. Eines besonderen Antrages auf Reichsbeihilfe auf dem in meinem Erlaß vom 12. April 1943 — III 7 Nr. 6300/177/43 II. Ang. — (nicht veröffentlicht) — vorgeschriebenen Muster bedarf es dabei nicht, die erforderlichen Erklärungen können vielmehr in dem Antrage auf die Baugenehmigung aufgenommen

werden. Nur soweit sie nicht schon ohnehin für die Baugenehmigung der Baupolizeibehörde zu erbringen sind, ist also eine entsprechende Ergänzung des Bauantrages erforderlich. In jedem Falle müssen die in den lfd. Nrn. 7 und 8 und den beiden letzten Absätzen des Musters für den Reichsbeihilfeantrag vorgesehenen Erklärungen abgegeben werden. Abdruck dieses Antragsmusters*) liegt zur Erläuterung bei. Gleichzeitig mit der Baugenehmigung erteilt die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) den Vorbescheid über die Reichsbeihilfe gemäß lfd. Nr. 24 des Reichsbeihilfeerlasses. Hierfür ist das für den Vorbescheid vorgeschriebene Formblatt Ib zu verwenden. Dabei ist die Überschrift durch den Aufdruck „Ausbaukarte im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks“ zu ersetzen und am Schluß (Rückseite) ein Hinweis auf die in dem gleichzeitig erteilten Bauschein ausgesprochene Ausnahme vom Bauverbot, baupolizeiliche Genehmigung und Baustoffzuteilung aufzunehmen. Auch ist ein Vorbehalt im Sinne dieses Erlasses Abschnitt II (2) vorletzter Satz zu machen, daß die zu schaffenden Wohnungen mit Luftkriegsbetroffenen zu besetzen sind. Im übrigen verweise ich auf die Bestimmungen über das Reichsbeihilfeverfahren. Bei Erteilung der Baugenehmigung gibt die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) eine Nachricht an den Gauwohnungskommissar und an die untere Verwaltungsbehörde über die dem Antragsteller zugestandenen Baustoffe und über die bewilligte Reichsbeihilfe.

(2) Dem Antrage ist zu entsprechen, wenn

- a) die Gesamtbaukosten den Betrag von 1700,— RM**) für jede zu schaffende neue Wohnung nicht übersteigen,
- b) der Aufwand an Baustoffen und Arbeitskräften für jede zu schaffende neue Wohnung nicht wesentlich höher ist als der nach den örtlichen Verhältnissen für ein Behelfsheim erforderliche Aufwand dieser Art,
- c) der Durchführung der Bauarbeiten keine wesentlichen baupolizeilichen Bedenken entgegenstehen,
- d) die erforderlichen kontingentierten Baustoffe entweder bei dem Bauherrn vorhanden sind oder der Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) gemäß nachstehender Ziffer 3 zur Verfügung stehen.

Außerdem muß sichergestellt sein, daß die zu schaffende(n) Wohnung(en) mit Luftkriegsbetroffenen im Sinne der Wohnraumversorgungsverordnung besetzt wird (werden), soweit nicht hiervon von dem Gauwohnungskommissar eine Ausnahme bewilligt wird. Einer wohnungspolitischen Zustimmung durch den Gauwohnungskommissar bedarf es im übrigen nicht.

(3) Die Gauwohnungskommissare haben den Baupolizeibehörden (Baugenehmigungsbehörden) ihres Bereiches rechtzeitig Baustoffmengen aus meinem Kontingent zur Verfügung zu stellen und ihnen mitzuteilen, bis zu welchem Gesamtbetrage sie Reichsbeihilfen bewilligen dürfen. Aus den bei ihnen eingehenden Meldungen der Baupolizeibehörden (Baugenehmigungsbehörden) über die zugeteilten Baustoffmengen und Beihilfebeträge werden sie ersehen, ob bei der einen oder anderen dieser Behörden ein Mangel oder ein Überschuß zu erwarten ist. Der Gauwohnungskommissar muß alsdann rechtzeitig für einen Ausgleich sorgen.

III. Soweit in einzelnen Gauen Anordnungen getroffen worden sind, die sich mit vorstehendem Erlaß nicht decken, werden sie mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Derartige Anordnungen dürfen künftig nicht getroffen werden. Über etwa auftretende Schwierigkeiten bitte ich mir zu berichten.

Im Auftrag
Dr. Fischer-Dieskau

Anlage

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Gaubevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer
Ba IV Bo 1 — 8321 44

Berlin, den 26. Februar 1944

An die
Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten

**Betrifft: Das „Deutsche Wohnungshilfswerk“ (DWH).
Hier: Schaffung von Wohnraum
im vorhandenen Gebäudebestand**

Zu den vom „Deutschen Wohnungshilfswerk“ umfaßten Maßnahmen zur erträglichen Unterbringung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung gehören auch die baulichen Maßnahmen der Wohn-

raumlenkung, die nach der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27.2.1943 (RGBl. I S. 127) und nach der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21.6.1943 (RGBl. I S. 355) durchgeführt werden, um Wohnraum im vorhandenen Gebäudebestand zu schaffen.

Zu den baulichen Maßnahmen der Raumlenkung gehören insbesondere:

- a) der Ausbau von Dach- und Kellergeschossen,
- b) die Teilung von Wohnungen,
- c) der Um- und Ausbau vorhandener gewerblicher und sonstiger Räume zu Wohnungen,
- d) die Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums.

Diese Maßnahmen ermöglichen die

Schaffung von Wohnraum im vorhandenen Gebäudebestand

mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an Baustoffen und Arbeitskräften. Ihnen kommt daher im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks neben der Aufstellung von Behelfsheimen in Siedlungsform eine besondere Bedeutung zu. Um die baulichen Maßnahmen der Wohnraumlenkung in dem durch die Kriegserfordernisse bedingten Rahmen nach Möglichkeit zu erleichtern, bestimme ich hiermit folgendes:

1. Die Baubevollmächtigten haben ihre Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen vom Bauverbot nach der 31. Anordnung vom 15.1.1943 und den dazu ergangenen Ergänzungen für die vorstehend genannten baulichen Maßnahmen der Wohnraumlenkung auf die Baupolizeibehörden ihres Bezirks zu übertragen.
2. Die Baupolizeibehörden entscheiden über die Ausnahme vom Bauverbot namens des Baubevollmächtigten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Gesamtbaukosten dürfen den Betrag von 1700,— RM. für jede zu schaffende neue Wohnung nicht übersteigen.
 - b) Der Aufwand an Baustoffen und Arbeitskräften für jede zu schaffende neue Wohnung darf nicht wesentlich höher sein als der nach den örtlichen Verhältnissen für ein „Behelfsheim“ erforderliche Aufwand dieser Art.
 - c) Der Durchführung der Bauarbeiten dürfen wesentlichen baupolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
 - d) Die erforderlichen kontingentierten Baustoffe müssen entweder beim Bauherrn vorhanden sein, oder der Baupolizeibehörde gemäß nachstehender Ziffer 3 zur Verfügung stehen.
3. Die Baupolizeibehörde erteilt die Ausnahmebewilligung vom Bauverbot zugleich mit der baupolizeilichen Genehmigung und teilt die Bezugsrechte zum Erwerb der für das Bauvorhaben erforderlichen kontingentierten Baustoffe zu aus den ihr vom Gauwohnungskommissar über den Baubevollmächtigten zur Verfügung gestellten Kontingenten.
4. Die gemäß meiner 33. Anordnung und der dazu ergangenen 1. Ausführungsbestimmung vom 15.9.1943 über die Bereitstellung nicht genutzter Baustoffe für das „Deutsche Wohnungshilfswerk“ von den Oberbürgermeistern bzw. Landräten zu beschlagnehmenden bzw. zu erwerbenden Baustoffe können auch für die baulichen Maßnahmen der Wohnraumlenkung verwendet werden.
Baustoffe, die sich im Eigentum von Herstellern, Händlern oder Bauunternehmungen befinden, sind gemäß Ziffer 1 der 33. Anordnung von der Meldepflicht ausgenommen und dürfen weder für die Errichtung von „Behelfsheimen“ noch für die baulichen Maßnahmen der Wohnraumlenkung beschlagnahmt werden.
5. Für die im Einzelfall auszuführenden Bauarbeiten gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie durch meinen Erlaß vom 5.11.1943 — GB. Tgb. 8687/44 IIa 3 — für die Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen angeordnet worden sind.

An den Herrn Reichswohnungskommissar
Berlin W 8

Vorstehenden Abdruck übersende ich Ihnen zur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte, die Gauwohnungskommissare entsprechend zu unterrichten. Die zur Durchführung der baulichen Maßnahmen der Wohnraumlenkung erforderlichen Baustoffmengen sind aus dem Gesamtkontingent abzuzweigen, das ich Ihnen vierteljährlich zweckgebunden zur Verfügung stelle.

In Vertretung
gez. Stobbe-Dethleffsen

*) Zu beziehen als Sonderdruck vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2, Märkischer Platz 1.

**) Bei einem Wohnungsunternehmen bleiben hierbei die eigenen Regiekosten außer Ansatz.

Berlin, den 17. März 1944

An

- a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare
b) die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare

**Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“
hier: Ausgabe von Merkblättern**

Verschiedene Anforderungen von Merkblättern auf Grund meines Erlasses vom 10. 11. 43 — VI 4 Nr. 8102/392/43 — geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß ein weiterer Versand dieser Merkblätter nicht mehr erfolgt. Wie ich in meinem Runderlaß vom 4. 2. 44 — VI 4 Nr. 8102/380/44 — entschieden habe, fallen von jetzt an die Teillieferungskarten fort, weil deren Abschnitte ohnehin keine Bezugsrechte für kontingentierte Baustoffe darstellen. Damit ist auch das fragliche Merkblatt überholt. Da die erste Auflage bereits vergriffen ist, möchte ich mit Rücksicht auf die Papierversorgungslage von einer Neuauflage absehen. Sollten alte Baukarten aus dem Jahre 1943 vorhanden sein, die noch zur Ausgabe gelangen sollen, so bitte ich den die Baukarten vergebenden Stellen in geeigneter Weise entsprechende, kurzgefaßte Anweisungen über Ausgabe und Verwendung der Baukarten zu geben.

Im Auftrag
Dr. Fischer-Dieskau

★

Berlin, den 17. März 1944

An
die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare
— Wohnungs- und Siedlungsämter —

Nachrichtlich an:
die Bauhilfe der DAF. für den sozialen Wohnungsbau GmbH.

Berlin SW 11
Bernburger Str. 24/25

Betrifft: Bewirtschaftung von Massivbaracken und massiven Fertigbauteilen sowie von Behelfsheimen des DWH.

Ich übersende als Anlage das Ministerialblatt des Reichsministeriums Speer Nr. 5 vom 15. 2. 1944 unter Hinweis auf die auf Seite 32 ff. abgedruckte 37. Anordnung des GB-Bau vom 9. 2. 1944 mit Anordnung Nr. 1 des Hauptausschusses Bau beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Sonderausschuß Massivbaracken.

Die Bestimmungen dieser Anordnungen gelten nach § 13 der 37. Anordnung — mit Ausnahme der §§ 6—9 der 37. Anordnung — auch für die Behelfsheime des DWH. Über die erwähnte Sonderregelung für die Behelfsheime folgt später gesonderte Mitteilung.

Im Auftrag
Schönbein

Anlage

37. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft

Bewirtschaftung von Massivbaracken und massiven Fertigbauteilen (Beschaffung, Antrags- und Zuweisungsverfahren)

§ 1 Begriffsbestimmung und Verwendung

(1) Massivbaracken im Sinne dieser Anordnung sind Montagebauten, die durch Zusammensetzarbeit vorwiegend massiver, fertig gelieferter Einzelteile an Ort und Stelle erstellt, wieder auseinandergenommen und an anderer Stelle neu aufgestellt werden können.

(2) Massive Fertigbauteile im Sinne dieser Anordnung sind fertige Einzelteile der vorstehend beschriebenen Massivbaracken, die einzeln zum Einbau in Bauten gleicher Zweckbestimmung sowie für Reparatur- und Ersatzbedarf verwendet werden können.

§ 2 Herstellungsbeschränkung

(1) Massivbaracken und massive Fertigbauteile dürfen nur nach festgesetzten Normen und Typen hergestellt werden. Der Sonderausschuß für Massivbaracken im Hauptausschuß Bau bestimmt im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Massivbaracken beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Amt Bau), welche Typen zugelassen werden. Desgleichen bestimmt der Sonderausschuß Massivbaracken, wer als Hersteller von Massivbaracken und massiven Fertigbauteilen zugelassen wird.

§ 3 Beschaffung und Auslieferung

(1) Auf Grund der Herstellungszulassungen stellt der Sonderausschuß Massivbaracken die Belegungspläne für die Fertigungsstätten auf. Auf Grund dieser Belegungspläne werden die Aufträge zur Herstellung von Massivbaracken und massiven Fertig-

bauteilen auf Veranlassung der Zentralstelle für Massivbaracken beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Amt Bau) durch die Rüstungskontor G.m.b.H. ausgefertigt. Die Hersteller dürfen Aufträge nur von der genannten Stelle annehmen. (2) Der Sonderausschuß Massivbaracken leitet die gesamte fabrikatorische Herstellung nach den Gesichtspunkten höchster Wirtschaftlichkeit. Die Auslieferung der Produktion erfolgt nach den Weisungen der Zentralstelle für Massivbaracken.

(3) Lieferverträge der Hersteller mit Unterlieferanten sind dem Sonderausschuß Massivbaracken zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Rohstoffe

(1) Die für die Herstellung notwendigen Rohstoff-Bezugsrechte für die Fertigung und Betriebseinrichtung werden den Herstellern nach Auftragserteilung durch den Sonderausschuß Massivbaracken zugewiesen, der sich mit der Zentralstelle für Massivbaracken abzustimmen hat. Den Herstellern ist es untersagt, von anderer Seite Rohstoffbezugsrechte zur Ausweitung der vom Sonderausschuß Massivbaracken festgelegten Fertigung entgegenzunehmen.

§ 5 Bezahlung

(1) Die Bezahlung der Lieferungen erfolgt durch die Zentralstelle für Massivbaracken über die Rüstungskontor G.m.b.H. Die Lieferungen werden den Bedarfsträgern mit einem Zuschlag für Verwaltungskosten von der Rüstungskontor G.m.b.H. in Rechnung gestellt.

§ 6 Anforderung

(1) Die Bedarfsträger fordern ihren Bedarf an Massivbaracken und massiven Fertigbauteilen bei dem für den Aufbauort zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion an. Bedarfsträger, die zu den nachfolgend unter Ziffer 1 aufgeführten Hauptbedarfsträgern gehören, haben der Anordnung die Zustimmung des zuständigen Hauptbedarfsträgers beizufügen.

(2) Hauptbedarfsträger sind:

I. Die Wehrmachtteile

a) OKW., b) OKH., c) OKM., d) RdL. und ObdL., e) Reichsführer ~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei.

**II. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion,
Amt Bau**

(3) Alle Bedarfsträger, die nicht zu den Hauptbedarfsträgern unter I. gehören, insbesondere alle zivilen Bedarfsträger einschließlich der von den Wehrmachtsteilen betreuten Rüstungsbetriebe, fallen unter II.

(4) Einzelheiten des Antragsverfahrens werden in einer Durchführungsbestimmung bekanntgegeben.

§ 7 Prüfung

(1) Der Baubevollmächtigte prüft die Anträge nach:

a) Dringlichkeit, b) Höhe der Anforderung, c) anderen Bedarfsdeckungsmöglichkeiten (ortsfeste Behelfsbauten oder Holzbaracken), d) der Möglichkeit der Durchführung des Aufbaues.

§ 8 Zuweisung

a) von Massivbaracken

(1) Soweit nach der Prüfung durch den Baubevollmächtigten die Anträge auf Zuweisung von Massivbaracken nicht abgelehnt werden, werden sie von ihm an die Zentralstelle für Massivbaracken weitergegeben.

(2) Die Zentralstellen für Massivbaracken gibt die Massivbaracken im Rahmen der erteilten Aufträge zur Lieferung frei und teilt die Lieferfirma dem Bedarfsträger und dem Baubevollmächtigten mit.

b) von Fertigbauteilen
(1) Für die Beantragung von massiven Fertigbauteilen gilt das gleiche Verfahren, jedoch können die Baubevollmächtigten als Organe des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Amt-Bau, die Berechtigung erhalten, innerhalb eines ihm zugewiesenen Kontingentes an massiven Fertigbauteilen diese selbstständig und unmittelbar bei ihnen zugeteilten Lieferfirmen freizugeben.

§ 9 Aufbau

(1) Der Aufbau aller zur Lieferung freigegebenen Massivbaracken bedarf der Genehmigung des Baubevollmächtigten, soweit nicht eine Genehmigung nach der 31. Anordnung des GB-Bau vorliegt (s. § 10). Er erteilt sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Rohstoffe und unter Berücksichtigung der örtlichen bauwirtschaftlichen Lage. Er erteilt gegebenenfalls die Rangfolgennummer und weist, falls notwendig, die erforderlichen Rohstoffe für den Aufbau und die Herstellung der Anschlußleitungen zu.

§ 10 Genehmigung nach der 31. Anordnung

(1) Vor der Stellung eines Antrages auf Zuweisung von Massivbaracken, die nicht zur Unterbringung von Arbeitskräften dienen oder im Rahmen der Beseitigung von Bombenschäden zu-

gewiesen werden sollen sowie von Fertigbauteilen solcher Behelfsbauten oder für Reparaturbedarf haben die Bedarfsträger für die vorzunehmenden Bauarbeiten den üblichen Antrag auf Ausnahmebewilligung vom Bauverbot gemäß der 31. Anordnung des GB-Bau über die zuständige Baupolizeibehörde beim Bauvollmächtigten einzureichen.

§ 11 Laufende Aufträge

(1) Die Erfüllung laufender, bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossener Verträge auf Lieferung von Massivbaracken oder massiven Fertigbauteilen bedarf der Zustimmung der Zentralstelle für Massivbaracken. Sie sind daher vom Auftraggeber bis zum 25. Februar 1944, mit Stichtag vom 15. Januar 1944, an die Zentralstelle für Massivbaracken beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Amt Bau), Berlin NW 40, Königsplatz 6, zu melden, und zwar unter Angabe des Auftraggebers, der Lieferfirma mit Anschrift, der Auftragsgegenstände, der Stückzahl, der Lieferfristen, der erforderlichen und der bereits zugeteilten Rohstoffbezugsrechte.

§ 12 Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände

(1) Die Beschaffung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen für Massivbaracken ist grundsätzlich Aufgabe des Bedarfsträgers, soweit nicht etwaige Durchführungsbestimmungen Ausnahmen vorsehen.

§ 13 Deutsches Wohnungshilfswerk — Behelfsheime

(1) Diese Anordnung gilt auch für die Behelfsheime des Deutschen Wohnungshilfswerkes, mit Ausnahme der §§ 6—9, für die eine besondere Regelung durch die Zentralstelle für Massivbaracken im Einvernehmen mit dem Reichswohnungskommissar erfolgen wird.

§ 14 Strafvorschriften

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach Ziff. II der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 (RGBl. I S. 936) bestraft.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1944 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die 34. Anordnung vom 21. September 1943 außer Kraft gesetzt. Sie gilt für das Deutsche Reich.

(2) Für das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement sowie die besetzten und angegliederten Gebiete gelten die gleichen Grundsätze. Die notwendigen ergänzenden Bestimmungen erlassen die für diese Gebiete zuständigen Bevollmächtigten für die Bauwirtschaft.

Berlin, den 9. Februar 1944.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Speer

Abschrift

Hauptausschuß Bau
beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Sonderausschuß Massivbaracken

Anordnung 1

Zur einheitlichen Steuerung der Herstellung von Massivbaracken und Massivbarackenteilen einschließlich der massiven Fertigbauteile für das Behelfsheim des Deutschen Wohnungshilfswerkes wird auf Grund der Verfügung des Herrn Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion vom 22. Juli 1943 die nachstehende Anordnung erlassen:

I. Die Auftragserteilung auf fabrikmäßig hergestellte Massivbaracken oder Massivbarackenteile erfolgt nach einem vom Sonderausschuß Massivbaracken im Hauptausschuß Bau aufgestellten Firmenbelegungsplan durch die Zentralstelle für Massivbaracken beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Amt Bau) über die Rüstungskontor G.m.b.H., Berlin. Die Herstellerbetriebe dürfen keine Aufträge unmittelbar von privaten oder öffentlichen Bedarfsstellen annehmen.

II. Alle Unternehmungen, die fabrikmäßig Massivbaracken oder massive Fertigbauteile herstellen, haben mit Stichtag vom 15. Januar 1944 bis zum 25. Februar 1944 an den Sonderausschuß Massivbaracken im Hauptausschuß Bau, Cossebuade, Bezirk Dresden, Dresdener Straße 40, zu melden:

a) Art und Umfang der vorliegenden Aufträge auf Massivbaracken und Massivbarackenteile unter Angabe der Größe, der Beschreibung, ferner Anschrift des Auftraggebers und die vorgesehenen Lieferfristen,

b) die Zahl der auf Grund der vorstehend aufgeführten Aufträge bereits fertiggestellten, aber noch nicht abgelieferten und der noch auszuführenden Massivbaracken und Massivbarackenteile,

c) das bisherige Fabrikationsprogramm unter Angabe der hergestellten Einzelteile, z. B. Dachplatten, Stützen, Spezialsteine usw., des Leistungsumfanges, bei dem derzeitigen Stand der Fabrikationseinrichtungen und der Arbeitskräfte,

d) Möglichkeiten für die Erhöhung der Herstellung bei Beibehaltung der jetzigen Fabrikationsanlagen unter Zuweisung weiterer Arbeitskräfte und den Bedarf an Arbeitskräften,

e) die bisher erhaltenen Fabrikationskontingente und die Kontingente für Einrichtung und Erweiterungen,

f) den tatsächlichen Verbrauch der unter e) zu meldenden Kontingente.

III. Diese Anordnung gilt auch für die fabrikmäßige Herstellung von Behelfsheimen in Massivbauweise für das Deutsche Wohnungshilfswerk.

IV. Diese Anordnung gilt auch für das Deutsche Reich einschl. der besetzten und angegliederten Gebiete sowie für das Protektorat Böhmen und Mähren und das Generalgouvernement.

V. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1944 in Kraft.

Teltow, den 9. Februar 1944.

Hauptausschuß Bau beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Sonderausschuß Massivbaracken, Der Leiter: Köhler zugleich auch als stellvertretender Leiter des Sonderringes VIII — Hauptring Steine und Erden —

★

Der Reichswohnungskommissar
II 1 Nr. 2141/174/44 II. Ang.

Berlin, den 21. März 1944

An

- a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare
- b) die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare — Wohnungs- und Siedlungsämter —

Nachrichtlich an:

- a) den Leiter des Reichsheimstättenamtes
- b) die Gauheimstättenämter
- c) die Gauobmänner der DAF.
- d) die Leiter der Gauführungsstäbe

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“

hier: Auszahlung der Prämien für Behelfsheime

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 11. 11. 1943 — II 1 Nr. 2141/147/43 II. Ang. —

Im letzten Absatz des genannten Runderlasses ist bestimmt worden, daß das für den Bauort zuständige Finanzamt (Finanzkasse) dem Bauherrn die ihm zustehende Prämie von 1700 RM. gegen Abgabe der Fertigstellungsbescheinigung und der Baukarte auszahlen hat. Das dabei anzuwendende Verfahren hat der Herr Reichsminister der Finanzen durch Runderlaß vom 8. 2. 1944 — H 2111 II Wo - 62 VI — geregelt. Der Runderlaß ist im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung 1944 Nr. 7 S. 35 und im Reichsteuerblatt 1944 Nr. 10 S. 129 veröffentlicht. Einen Abdruck des Runderlasses füge ich bei. Ich bitte, die Gemeindebehörden hiervon zu verständigen und sie zu veranlassen, die Bauherren, denen eine Fertigstellungsbescheinigung ausgestellt wird, an die zuständigen Finanzämter (Finanzkassen) zu verweisen. Dieser Erlaß nebst Anlage wird in meinem amtlichen Organ „Der Wohnungsbau in Deutschland“ veröffentlicht werden.

In Vertretung

Dr. Fischer-Dieskau

Anlage

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“

hier: Auszahlung der Prämien für Behelfsheime

RdF.-Erlaß vom 8. 2. 1944 — H 2111 II Wo — 62 VI — (RStBl. 1944 S. 129 Nr. 92)

1. Allgemeines.

a) Aufgabe und Zuständigkeit der Finanzämter.

(1) Die Finanzämter haben die Prämien festzustellen und auszahlen. Hinweis auf den Erlaß des Führers vom 9. September 1943 über die Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerkes, Abschnitt V (RGBl. I S. 535) und auf die Durchführungsvorschriften dazu im Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 II Nr. 2141/19/43, Abschnitte 8 und 12. Ein Auszug daraus erfolgt unten.

(2) Zuständig ist im einzelnen Fall das Finanzamt, in dessen Bezirk das Behelfsheim errichtet ist (Belegenheitsfinanzamt). Hinweis auf § 72 der Reichsabgabenordnung.

b) Haushaltsrechtliche Regelung, rechnermäßiger Nachweis.

1. Die Ausgaben sind Haushaltsausgaben des Reichs. Ich bestimme dafür als Verbuchungsstelle:

Einzelplan I Kapitel 12 Titel 31 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts.

(2) Die Finanzämter (Finanzkassen) haben die Ausgaben an Prämien für Behelfsheime rechnungsmäßig nachzuweisen. Die erforderlichen Ausgabemittel gelten als zugewiesen. Betriebsmittel sind nicht anzufordern.

2. Angaben über den Zahlungsweg.

(1) Nach Fertigstellung des Behelfsheims händigen die Gemeindebehörden (Bürgermeister, Oberbürgermeister) dem Bauherrn als Unterlage für die Auszahlung der Prämie eine Fertigstellungsbescheinigung nach dem untenstehenden Muster aus. Diese Bescheinigung kann auch auf der Baukarte erteilt werden. Die Baukarte nebst Fertigstellungsbescheinigung muß vor Auszahlung der Prämie dem Finanzamt ausgehändigt werden.

(2) Angaben über den Auszahlungsweg (Bankkonto, Postscheckkonto, bar) können vom Bauherrn auf der Baukarte vermerkt werden. Das gilt namentlich, wenn der Prämienbetrag zugunsten des Bauherrn an ein Kreditinstitut auszuzahlen ist, das dem Bauherrn ein Darlehen zur Durchführung des Bauvorhabens gewährt hat. Es ist dagegen unzulässig, den Anspruch auf Auszahlung der Prämie mit Wirkung für das Reich zu übertragen.

3. Verfahren der Finanzämter.

a) Erteilung von Auszahlungsanordnungen, Überwachung.

(1) Die Finanzämter haben die Prämie für jedes Behelfsheim, das in einer ordnungsmäßig erteilten Fertigstellungsbescheinigung bezeichnet ist, jeweils sofort auf dieser Bescheinigung festzustellen und eine abgekürzte Auszahlungsanordnung damit zu verbinden. Hinweis auf die §§ 66 und 77 bis 88 RRO. Ist die Fertigstellungsbescheinigung auf der Baukarte erteilt, so ist die Prämie möglichst für mehrere Fälle gemeinsam in einer Liste festzustellen und anzuordnen. Hinweis auf § 49 Absatz 4 RRO.

(2) Es ist in jeder Baukarte zu vermerken, an welchem Tag die Auszahlungsanordnung erteilt worden ist. Die erledigten Baukarten und die Fertigstellungsbescheinigungen sind alsdann nach der Buchstabenfolge zu ordnen und aufzubewahren. Die Finanzämter haben an Hand der erledigten Baukarten darüber zu wachen, daß die Prämie für ein Behelfsheim nicht zu Unrecht mehrmals ausgezahlt wird. Geben Baukarten oder Fertigstellungsbescheinigungen Anlaß zu Bedenken, so sind diese im Benehmen mit der Gemeindebehörde vor Feststellung und Anordnung der Prämie aufzuklären.

b) Auszahlung, Buchung und Abrechnung.

(1) Die Finanzkassen haben die angeordneten Prämien für Behelfsheime jeweils sofort auszuzahlen. Die Möglichkeit, mit Zahlungsrückständen des Bauherrn gegen den Anspruch auf Auszahlung der Prämie aufzurechnen, ist nicht auszunutzen.

(2) Die Finanzkassen haben die ausgezahlten Prämien als Einzelhaushaltsausgaben zunächst in einem besonderen Teilband des Ausgabebuchs VVerw. zu buchen. Die Betragsspalte ist zu überschreiben mit „Deutsches Wohnungshilfswerk“. Die Nummer des Rechnungslegungsbuchs wird später mitgeteilt werden. Ein Titelfach gemäß § 112 A.K.O. ist nicht zu führen.

(3) Die Ausgaben für Prämien sind zum Zweck der Abrechnung in den Ausgabennachweisungen der Finanzkassen und in den Ausgabeübersichten der Oberfinanzkassen an den Stellen nachzuweisen, die für die Verbuchungsstelle in Betracht kommen. Es ist dazu jeweils anzugeben „Deutsches Wohnungshilfswerk“.

Auszug aus den Durchführungsvorschriften des Reichswohnungskommissars

Erlaß vom 22. September 1943 II Nr. 2141/19/43

8. Baukarten.

Bauherren, bei denen die Grundstücksfrage (Ziffer 3 und 5) geklärt ist, und die über die erforderlichen Baustoffe (Holz, Steine usw.) selbst verfügen oder sie sich beschaffen können und dies dem Bürgermeister glaubhaft machen, können vom Bürgermeister eine Baukarte erhalten. Die ermächtigt sie

- a) zum Bauen,
- b) zum Bezug von kontingentierten Baustoffen, soweit sie solche noch zusätzlich benötigen,
- c) zum Empfang der Prämie (Ziffer 12).

12. Finanzierung.

Die bei der Errichtung der Behelfsheime anfallenden Material-, Transport-, Lohn- und sonstigen Kosten hat der Bauherr zu veranlagen.

Zum Kostenausgleich erhält er aus Reichsmitteln eine Prämie in Höhe von 1700 RM. je Behelfsheim als verlorenen Zuschuß. Die Prämie wird gegen eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die entsprechend den Vorschriften dieses Erlasses erfolgte

Fertigstellung des Behelfsheimes und gegen Vorlage der Baukarte ausgezahlt...

Muster für die Fertigstellungsbescheinigung.

Der Oberbürgermeister

Der Bürgermeister

Fertigstellungs- und Prämienzahlungs-Bescheinigung für Behelfsheime des „Deutschen Wohnungshilfswerkes“.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der

(Vor- und Zuname des Bauherrn)

aus

(früherer Wohnort, Straße und Hausnummer)

Behelfsheime für Luftkriegs-

betroffene, gelegen in

(genaue Bezeichnung der Lage des Grundstücks)

gemäß den Vorschriften des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 — II Nr. 2141/19/43 — fertiggestellt hat.

Nummer der Baukarte:

Gemäß Ziffer 12 der genannten Vorschriften besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Prämie von RM., in Worten: RM.

gegen Abgabe der Baukarte.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

★

Der Reichswohnungskommissar
II 1 Nr. 2141/72/44

Berlin, den 21. März 1944

An

- a) die Gauleiter der NSDAP. als Gauwohnungskommissare
- b) die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare — Wohnungs- und Siedlungsämter —

Nachrichtlich an:

- a) den Herrn Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin
Berlin
- b) den Herrn Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung
München
- c) das Reichsheimstättenamt
Berlin
- d) die Gauobmänner der DAF.

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“
— Gauführungsstab DWH. —

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat bei mir angeregt, zu veranlassen, daß in die Gauführungsstäbe DWH. auch Vertreter der Ordnungspolizei berufen werden. In Betracht kommen hierfür die Inspektoren (Befehlshaber) der Ordnungspolizei oder die von diesen zu bestimmenden örtlichen Polizeiverwalter. Unter Bezugnahme auf meinen RdErlaß vom 5. 11. 1943 — II 1 Nr. 2141/121/43 — bitte ich, dem Wunsche des Herrn Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei nachzukommen und die Gauführungsstäbe DWH. entsprechend zu ergänzen.

Im Auftrag
Dr. Heilmann

★

Der Reichswohnungskommissar
II 1 Nr. 2141/288/44

Berlin, den 14. April 1944

An

- a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare
- b) die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare — Wohnungs- und Siedlungsämter —
- c) die Leiter der Gauführungsstäbe DWH.

Nachrichtlich an:

- a) den Herrn Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Berlin W 8
- b) den Sonderbeauftragten für das Deutsche Wohnungshilfswerk
Berlin C 2
- c) das Reichsheimstättenamt
- d) die Gauheimstättenämter

Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“

hier: Aufgabenteilung zwischen Gauwohnungskommissaren und Bezirksvertrauensmännern des Sonderausschusses bzw. des Sonderrings bezüglich Fertigung von Behelfsheimen.

In der Anlage übersende ich eine Abschrift des Schreibens des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion vom 16. 3. 1944 — Bar. 4555 b — nebst Anlage zur Kenntnis und Beachtung. In Fällen, in denen Sie bereits Firmen mit der serienweisen Herstellung von Behelfsheimen oder Teilen von solchen beauftragt haben, und an diese Firmen hierfür Kontingente, die Ihnen für die örtliche Bauweise oder für den Wohnungsbau zugedacht waren, ausgegeben sind, ersuche ich, diese Aufträge entsprechend

dem beiliegenden Schreiben des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion vom 16. 3. 1944 an den Sonderausschuß „Massivbaracken“ oder den Sonderring „Bausteine und Bauelemente“ überzuleiten.
Berichte oder Anfragen in dieser Angelegenheit, bitte ich an meinen Sonderbeauftragten für das DWH., Berlin C 2, Parochialstraße 3, zu richten.

In Vertretung
Dr. Fischer-Dieskau

Anlage

Der Reichsminister
für Rüstungs- und Kriegsproduktion
BA IV Bar 4555 b
Berlin W 8, den 16. März 1944

1. An den
Herrn Reichswohnungskommissar
Berlin W 8
2. An den
Reichswohnungskommissar
z. H. des Sonderbeauftragten für das Deutsche Wohnungshilfswerk
Reichsamtseiler Walter
Berlin C 2
Parochialstr. 3
3. Nachrichtlich:
an alle Baubevollmächtigten in den Bezirken der Rüstungsinspektionen
und an die Gaubeauftragten
— je besonders —

Betrifft: Aufgabenteilung zwischen Gauwohnungskommissaren und Bezirksvertrauensmännern des Sonderausschusses bzw. des Sonderringes bezüglich Fertigung von Behelfsheimen.

Auf Grund der geführten eingehenden Verhandlungen besteht Einigkeit darüber, daß die serienweise Herstellung der Behelfsheime und deren Einzelteile die Aufgabe des Sonderausschusses „Massivbaracken“ oder des Sonderringes „Bausteine und Bauelemente“ ist, während die Aufstellung dieser Heime und die Errichtung von Behelfsheimen in ortsüblicher Bauweise Aufgabe der Gauwohnungskommissare ist.

Der Sonderausschuß und der Sonderring haben zur Bewältigung ihrer Aufgabe vom Amt Bau Kontingente an Holz, Eisen und sonstigen Baustoffen erhalten, ebenso wie mit meinem Erlaß vom 9. 2. 1944 — BA. Bar 2 — an die Baubevollmächtigten den Gauwohnungskommissaren Kontingente zur Erfüllung ihrer Aufgabe gegeben worden sind.

Die Gauwohnungskommissare haben, bevor diese Fragen zwischen Ihnen und mir eindeutig geregelt worden sind, Aufträge für serienweise Herstellung von Behelfsheimen auch ihrerseits an die einschlägige Industrie erteilt.

Soweit Gauwohnungskommissare solche Firmen mit der serienweisen Herstellung von Behelfsheimen oder Teilen von solchen unter Ausgabe von Kontingenten, die ihnen für die örtliche Bauweise oder für den Wohnungsbau zugeordnet waren, beauftragt haben, bitte ich, die Gauwohnungskommissare zu veranlassen, diese Aufträge an den Sonderausschuß „Massivbaracken“ oder den Sonderring „Bausteine und Bauelemente“ unter Vermittlung der Vertrauensmänner ihres Gau in einer Form überzuleiten, die zweckmäßig zwischen beiden Teilen abgesprochen wird. Sonderausschuß und Sonderring leiten mir die Unterlagen zur endgültigen Auftragserteilung zu. Auf die erste Anordnung des Sonderausschusses Massivbaracken vom 9. 2. 1944 zu meiner 37. Anordnung nehme ich Bezug.

Ich habe den Sonderausschuß und den Sonderring gebeten, mit jedem Gauwohnungskommissar Fühlung in dieser Frage ihrem Aufgabengebiet entsprechend aufzunehmen und — unserer Vereinbarung entsprechend — auch die Serienfertigung von Heimen oder Einzelteilen zu betreuen, die nach Zustimmung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion in einzelnen Rüstungsbetrieben selbst aufgezogen wird.

Sonderausschuß und Sonderring haben zu ihrer örtlichen Unterstützung in jedem Gau Bezirksvertrauensmänner eingesetzt. Ein Verzeichnis dieser Vertrauensmänner des Sonderausschusses liegt bei; ein Verzeichnis des Sonderringes folgt.

In Vertretung
Stobbe-Dethleffsen

Abschrift Anlage!

Sonderausschuß 14: Massivbaracken
Vertrauensmänner in den Rüstungsinspektionsbezirken:

Postanschrift: zur Zeit Cossebaude, Bez. Dresden, Dresdener Straße 40, Tel. 86 62 41.

Leiter: Direktor Curt Kögler, in Fa. Dyckerhoff & Wiedmann KG., Cossebaude, Bez. Dresden, Tel. 86 62 41.
Stellvertreter: Referatsleiter Baurat Teucke.

Rü - Insp. I, Königsberg, Gau Ostpreußen:
Reg.-Bmstr. Albert Freudigmann, i. Fa. Windschild & Langelott, Königsberg (Pr.), Kneiph. Langgasse 30-32.

Rü - Insp. II, Stettin, Gau Pommern, Mecklenburg:
Dir. Wilhelm Landfester, i. Fa. Ostsee-Holz-Industrie und Bau GmbH., Stettin, Am Zollstrom 1-4.

Rü - Insp. III Berlin, Gau Berlin, Mark Brandenburg:
Reg.-Bmstr. Josef Pfaffinger, i. Fa. Preussag, Rüdersdorf bei Berlin.

Rü - Insp. IV a, Dresden, Gau Sachsen:
Dr.-Ing. Karl Reese, i. Fa. Dr.-Ing. K. Reese GmbH., Dresden-A. 16, Marschnerstr. 6.

Rü - Insp. IV b, Reichenberg, Gau Sudetenland:
Gau.-Ing. Rudolf Prade, i. Fa. Dipl.-Ing. K. Hocke, Reichenberg (Sud.), Wehrgeasse 4 III.

Rü - Insp. V a, Stuttgart, Gau Württemberg-Hohenzollern:
Baumeister Otto Mössner, i. Fa. David Mössner & Sohn, Stuttgart-Feuerbach, Steiermärker Str. 32.

Rü - Insp. V b, Straßburg, Gau Baden-Elsaß:
Architekt Wilhelm Haug, i. Fa. Betonwerk Leimen, Leimen bei Heidelberg.

Rü - Insp. VI, Essen, Gau Essen, Köln-Aachen. Düsseldorf, Westfalen-Nord und -Süd:
Baumeister Heinrich Faßbender, i. Fa. H. Faßbender, Wesel (Rhein), Andreasstr. 1.

Rü - Insp. VII, München: Gau München-Oberbayern, Schwaben.

Rü - Insp. VIII a, Breslau, Gau Niederschlesien:
Dr.-Ing. Curt Friedrich, i. Fa. C. H. Jerschke, AG., Breslau 10, Verl. Reichthalerstraße.

Rü - Insp. VIII b Kattowitz, Gau Oberschlesien:
Generaldirektor Dr. Konrad Mälzig, i. Fa. Portland-Cement- und Kalkwerke Stadt Oppeln A.G., Oppeln (O.-S.).

Rü - Insp. IX, Kassel, Gau Kurhessen, Thüringen:
Bau-Ing. Rudolf Regel, i. Fa. Regel, Kropp & Co., Gera, Johannisplatz 8-9.

Rü - Insp. X, Hamburg, Ost-Hannover, Weser-Ems, Schleswig-Holstein:
Baunternehmer Eduard Lüning, i. Fa. H. Lüning & Sohn, Bremen, Hemelinger Str. 40.

Rü - Insp. XI a, Hannover:
Bau-Ing. Walter Maring, i. Fa. Richard Mahring K.G., Braunschweig, Rangestr. 1.

Rü - Insp. XI b, Magdeburg:
Baumeister Max Fiedler, i. Fa. Fiedler & Fritscher, Dessau-Ziebigk.

Rü - Insp. XII a u. XII b, Frankfurt a. M. u. Saarbrücken:
Masch.-Ing. Dr. Hermann Datz, i. Fa. Hommer K.G., Andernach (Rhein), Breite Str. 56.

Rü - Insp. XIII, Nürnberg:
Ing. Fabrikdirektor Edmund Radlmaier, i. Fa. Georg Radlmaier K.-G., Nürnberg W, Sigmundstr. 7.

Rü - Insp. XVII, Wien:
Dipl.-Ing. Franz Schlarbau, i. Fa. Gebr. Schlarbau, Wien 6/66, Hofmühlgasse 20.

Rü - Insp. XVIII, Salzburg:
Dr.-Ing. Karl Jeitz, i. Fa. H. Katzenberger, Eggenberg bei Graz, Reinighausstr. 29.

Rü - Insp. XX, Danzig:
Dipl.-Ing. Fritz Rathjens, Thorn, Klobmarkt 18-20, Tel. 2905.

Rü - Insp. XXI, Posen:
Paul Brantenaar, Posen, Schloßfreiheit 1, Tel. 40 22.

★

Erlaß*)

Auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlentung vom 27. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 127) § 11 (1) erkläre ich die Städte Frankfurt a. M. und die Stadt des KdF.-Wagens zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs mit der Wirkung, daß der Zuzug auswärtiger Familien nach beiden Städten nur mit vorheriger Zustimmung dieser Städte erfolgen darf, soweit er nicht auf Veranlassung oder mit Zustimmung einer Behörde geschieht.
Berlin, den 13. April 1944.

Der Reichswohnungskommissar

In Vertretung

Dr. Fischer-Dieskau

III 1 Nr. 4002/41/44

*) Veröffentlicht im Dt. Reichsanzeiger u. Pr. Staatsanzeiger Nr. 93.

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare
— Wohnungs- und Siedlungsämter —

Nachrichtlich an:

- a) den Sonderbeauftragten für das Deutsche Wohnungshilfswerk
Herrn Reichsamtseiter Walter,
Berlin C 2,
Parochialstraße 3
- b) die Leiter der Durchführungsstäbe DWH.
- c) den Leiter des Reichsheimstättenamts
- d) die Gauheimstättenämter

**Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk;
hier: Vorzeitige Zurückzahlung von Eisernen Spar-
guthaben bei Errichtung von Behelfsheimen im Rah-
men des „Deutschen Wohnungshilfswerks“**

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.
Der vorstehende Erlaß ist im Reichssteuerblatt 1944 Seite 161,
Abschn. 142, veröffentlicht worden.

In Vertretung
Dr. Fischer-Dieskau

Anlage

Der Reichsminister der Finanzen
S 2195 A — 449 III

Berlin, den 16. März 1944

**Vorzeitige Zurückzahlung von Eisernen Sparguthaben
bei Errichtung von Behelfsheimen
im Rahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerks“**

*Wer im Rahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerks“ ein Be-
helfsheim für Luftkriegsbetroffene errichtet, erhält dazu aus
Reichsmitteln eine Prämie in Höhe von 1700 RM. als verlorenen
Zuschuß. Hinweis auf den Erlaß des Reichswohnungskommissars
vom 22. September 1943 (Der Wohnungsbau in Deutschland 1943
S. 322). Die darüber hinausgehenden Kosten der Errichtung des
Behelfsheims muß der Bauherr selbst tragen.*

*Ich bin damit einverstanden, daß einem Eisernen Sparer, der zur
Aufbringung des für die Errichtung eines Behelfsheims erforder-
lichen eigenen Kostenteils auf sein Eisernes Sparguthaben an-
gewiesen ist, das Eiserne Sparguthaben auf seinen Antrag
§ 12 Absatz 4 ES pV. gemäß ganz oder zum Teil vorzeitig zurück-
gezahlt wird. Der Eisernen Sparer wird zur Aufbringung des eigen-
en Kostenteils in der Regel nur dann auf das Eiserne Spar-
guthaben angewiesen sein, wenn ihm die Zahlung des Be-
trages aus dem laufenden Arbeitslohn oder aus ande-
ren Mitteln (z. B. aus gewöhnlichen Sparguthaben oder aus
anderen Einkünften) nicht zugemutet werden kann.*

Im Auftrag
Dr. Haubmann

Wohnungswirtschaftliche Entscheidungen

18.

III 7 Nr. 4451/74/44

Berlin, den 25. März 1944

**Betrifft: Wohnraumlenkung. Reichsbeihilfeerlaß vom 8. März
1943 — III 7 Nr. 6300/177/43 —; Verfahren bei der Dar-
lehnsverleihung gemäß Nr. 3 und Nr. 10.**

In Nr. 3 meines Reichsbeihilfeerlasses ist gesagt, daß die Beihilfen
grundsätzlich als Zuschüsse gegeben, ausnahmsweise als Darlehen
gewährt werden. Hierbei wird auf Nr. 10 des Reichsbeihilfeerlasses
verwiesen, wo u. a. folgendes ausgeführt ist:

„Werden durch Teilung, Umbau oder Ausbau neue Wohnungen
gewonnen und dadurch ein zusätzlicher Ertrag der Grundstücke
erzielt, so kann zur Deckung des Teiles der Kosten, die durch
einen Reichszuschuß in Höhe von 50 v. H. nicht
gedeckt werden, an Stelle eines weiteren Zu-
schusses ein Darlehn insoweit gewährt werden, als in
dem zusätzlichen Ertrage unter Zugrundelegung der ordnungs-
mäßigen Wohnungsbewirtschaftungsgrundsätze Beträge für einen
angemessenen Kapitaldienst (Verzinsung und Tilgung) verfügbar
sind.“

Hieraus geht hervor, daß in jedem förderungswürdigen Falle ein
Reichszuschuß in Höhe von 50 v. H. gewährt werden soll. Dem
steht auch Ziffer 1 meines Erlasses vom 5. Oktober 1943 — III 7
Nr. 6300/386/43 — nicht entgegen, insbesondere ist aus Ziff. 3
dieses Erlasses zu entnehmen, daß an dem Normalsatz des Reichs-
zuschusses von 50 v. H. nichts geändert werden sollte.

B Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Amtliche Fassung)

36. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft

**Betrifft: Dringlichkeitsstufung kriegswichtiger Bauvorhaben
Rangfolgeliste (R-Liste)**

Ich bestimme hiermit nachfolgende Änderung der bisherigen
Rangordnung von kriegswichtigen Bauvorhaben.

1. Die Dringlichkeit wird in eine Sonderklasse mit den
Nummern 1 bis 999 und drei Dringlichkeitsklassen:
Klasse 1 mit den Nummern 1000 — 1999
Klasse 2 mit den Nummern 2000 — 2999
Klasse 3 mit den Nummern 3000 — 3999

eingeteilt.

Innerhalb einer Klasse sind die Nummern gleichrangig.

2. Die Bauvorhaben werden
a) nach Rüstungsinspektionsbezirken,
b) nach Bedarfsträgern mit Angabe des Sachgebietes,
c) nach Klassen
geordnet.

3. Die kriegswichtigen Bauvorhaben werden durch neue Kenn-
Nummern auf Grund der R-Listen gekennzeichnet und
haben folgendes Aussehen
— VII F d 2137 (Beispiel).

4. Die Fertigungsfolge, nach der die Eisen und Metalle sowie
Holz verarbeitende Industrie die Aufträge auszuführen hat
und das Verhältnis der Fertigungsaufträge für Bauvorhaben,
die mit Kenn-Nummern versehen sind, zu den Dringlich-
keitsstufen der Fertigungsprogramme der Wehrmacht
(ADFW.) wird in der 1. Ausführungsbestimmung geregelt.

5. Die Gültigkeit der bisher erteilten Kenn-Nummern wird mit
Bekanntgabe der neuen Kenn-Nummern des jeweiligen Be-
darfsträgers aufgehoben.

6. Für die Anmeldung von Bauvorhaben gilt die 31. Anord-
nung.

7. Die Weiterführung nicht in die R-Listen eingeordneter
Bauvorhaben oder Bauvorhabenteile sowie die Durchführung
von Fertigungsaufträgen hierzu durch die Eisen-, Metall-
und Holzverarbeitende Industrie und die Durchführung von
Zulieferungstransporten fällt — soweit sie nicht durch Aus-
nahmegenehmigung nach der 31. Anordnung zum Bau frei-
gegeben sind — unter die Strafbestimmungen des Führer-
erlasses vom 21. März 1942 — (RGBl. I/165) sowie meines
Folgerlasses vom 28. April 1942 — Tgb.-Nr. 1882/42 A. 3.

8. Die Anordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der
27. Anordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1944.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
Speer

**1. Ausführungsbestimmung zur 36. Anordnung vom 11. 1. 1944
des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirt-
schaft — betr. Dringlichkeitseinstufung kriegswichtiger Bau-
vorhaben. Rangfolgeliste (R-Liste).**

Das Ziel der Regelung der Bauwirtschaft, das Bauwollen mit dem
Baukönnen in Übereinstimmung zu bringen, bedingt eine weitere
Einschränkung der Baumaßnahmen. Die jetzt noch unbedingt er-
forderlichen Bauvorhaben werden hierzu mit Rücksicht auf die
Arbeitseinsatzlage und Baustoffzuteilung entsprechend ihrer
Dringlichkeit mit dem Ziel kurzfristiger Fertigstellung neu ge-
ordnet.

1. Die Dringlichkeitskennzeichnung der Bauvorhaben erfolgt auf
der Grundlage von Rangfolgelisten (R-Listen) unter Aufhebung
der bisherigen gültigen R-Listen.

2. Aus den neuen Kenn-Nummern, z. B. VILF d 2137, geht her-
vor, daß das Bauvorhaben im Gebiet der Rüstungsinspektion VII
(München) liegt, zum Baubedarfsträger F (Generalinspektor für
Wasser und Energie) mit dem Sachgebiet d (Dampfkraftwerke)
gehört und in der Dringlichkeitsklasse 2 untergebracht ist.

3. Um die Einheitlichkeit der Rangfolgelisten nach Form und In-
halt sicherzustellen und die Möglichkeit eines schnellen Über-
blicks über die in den R-Listen enthaltenen Bauvorhaben zu
schaffen, wird auch für die neuen R-Listen das Karteiverfahren
beibehalten.

4. Der Schwerpunkt liegt bei den Bauvorhaben der Sonderklasse,
in die nur vordringlichste Bauvorhaben eingestuft werden. Die
Einweisung von Bauvorhaben in diese Klasse behalte ich mir
vor. Die Zahl dieser Bauvorhaben werde ich klein halten. Im

übrigen folgen hiernach in der Dringlichkeit die Bauten der Klasse 1 (Nummern 1000 — 1999), alsdann diejenigen der Klasse 2 (Nummern 2000 — 2999) und schließlich diejenigen der Klasse 3 (Nummern 3000 — 3999)

5. Entsprechend der Dringlichkeitseinstufung der Bauvorhaben ist für die Fertigung zu diesen Bauvorhaben folgende Rangfolge in Anlehnung an die Vorschriften für die Fertigungsprogramme der Wehrmacht verbindlich:

Für die Eisen und Metalle sowie Holz verarbeitende Industrie entspricht ein Bauvorhaben der

Klasse 1 (1000 — 1999) der Fertigungsstufe SS mit Wehrmachtsauftragsnummer,

Klasse 2 (2000 — 2999) der Fertigungsstufe S mit Wehrmachtsauftragsnummer,

Klasse 3 (3000 — 3999) allen übrigen Fertigungsstufen.

Die Fertigung für Bauvorhaben der Sonderklasse steht vorrangig vor allen Fertigungen der übrigen Klassen entsprechend der Rangfolge der Fertigungsprogramme für die Wehrmacht.

6. Um die termingerechte Förderung der vordringlichsten Bau-

vorhaben sicherzustellen, sind Arbeitskräfte, Baugeräte und Baustoffe von weniger wichtigen Bauvorhaben auf die Bauvorhaben höherer Rangordnung unter Berücksichtigung eines Firmeneinsatzes zu verlagern.

7. Änderungen der von mir herausgegebenen R-Listen können nur unter Zugrundelegung der vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft herausgegebenen Änderungsanzeigen vorgenommen werden.

8. Die Termine der Fertigstellung der Bauvorhaben sind mir vier Wochen vorher zu melden.

9. Die erste Ausführungsbestimmung zur 27. Anordnung vom 27. 5. 1942 wird hiermit aufgehoben. Die Bestimmungen der

28. Anordnung vom 27. 5. 1942 und der zu dieser ergangenen Ausführungsbestimmungen gelten sinngemäß weiter.

Berlin, den 11. Januar 1944.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft

I. V. Stobbe-Dethleffen

F. C. Reincke & Co. o. H.

Berlin • Fernsprecher 99 60 81

Hochbau • Tiefbau • Eisenbetonbau

Für den Behelfsbau

und allgemeinen Bautenschutz

FLURESIT — farbig **FLURESIT I, II, III**

härtet, dichtet u. färbt Mörteldichter und Schnell-

Beton, Mörtel, Kunststeine binder

Zur Mineralisierung von Torf, Holzstoffen usw.

FLURESIT Pulver VII

AWEGE-Schutzanstriche: schwarz und farbig

AWEGE - Chemische Erzeugnisse G. m. b. H.

Hamburg 1, Mönckebergstr. 7 III.

Gasschutztür

stahl- und holzsparend, System Feuerlit

Kennziffer RL 339/12

FFT-Türen

stahlsparende, System Feuerlit

Arb. Min. IV 2 Nr. 9539/32/33/39

Feuerlit

Gesellschaft für neue Holz- und Bau-

Werkstoffe m. b. H., Berlin

Fernruf 460803/460665

Richard Schulz

TIEFBAUUNTERNEHMUNG

Berlin

Telefon: 32 09 01



KRAGES-HARTPLATTEN

bewährt im Innen- und Außenbau für Baracken und Fahrzeuge

KRAGES-KRIETE

SDERRHOLZ- UND HOLZFASERPLATTENWERKE

Hauptverwaltung:

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2 • LEIBNIZSTR. 18

1883

55 JAHRE

1938

MÜHLHOFER & PFAHLER

München, Telefon: 50168

KANAL / WASSER / GAS / BETON UND EISENBETON FÜR TIEFBAU



KRONEN-Ofen

die raum- und kostensparende, leistungsfähige und schöne Beheizung für den

sozialen Wohnungsbaus

WARSTEIN-HEEAG

WARSTEINER UND HERZOGUCH SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE EISENWERKE A.-G.



SIEMENS

BELEUCHTUNGS-TECHNIK

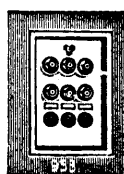
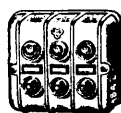
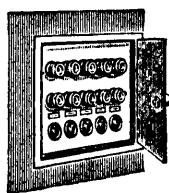
Beratung in allen licht- und beleuchtungs-technischen Fragen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung

Ersparte Energie erhöht die Rüstung

SIEMENS-SCHUCKERTWERKE AG

K 6.1628

In jedes neuzeitliche Gebäude



die moderne
Strom-Verteilungstafel
für Auf- und Unterputz-Montage

GEYER-

CHRISTIAN GEYER, NÜRNBERG

Elektrotechnische Fabriken

Schumann - Platten

die vielseitig verwendbare Leichtbauplatte für Industrie-, Hallen-, Baracken-, Wohnungs- und Siedlungsbauten

Schumann - Patent - Platten

der vielfach verwendbare Austauschstoff für Sperrholz

Weitere Aufklärungen und Anfragen beim Herstellerwerk

Franz Schumann

TEC THERM

*Die besonders leichte
Luftschicht-Isoliermatte
für Baracken und Behelfsheime*

Anfragen über Dr.-Ing. H. Rumpelt, Dresden-Blasewitz, Schubertstraße 14

Tricosal Mörteldichtungsmittel

Tricosal S III Schnellbindemittel

für Zement, Abdichtung von Wasserdurchbrüchen
Vergießen von Maschinen u. dgl.
Erhöhte Härte und Ölfestigkeit

Fluat-Grünau zur Betonhärtung

Acosal - Bitumenanstrich

CHEMISCHE FABRIK GRÜNAU

AKTIENGESELLSCHAFT Verwaltung Berlin-Grünau

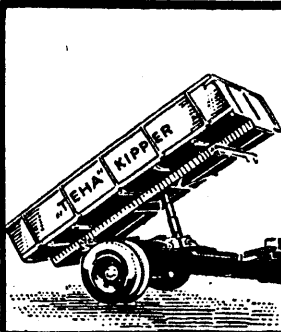


**Schlesische Landeskreditanstalt
Schlesische Stadtchaft**

Gewährung von Hypotheken für den Wohnungsbau

Breslau
Stroße der 91. 31 33
Fernruf 38148

Kattowitz
August-Schneider-Straße 3
Fernruf 30991



Der hydraulische

Teha-Kipper

hebt die Leistung
des Lastwagens

Motor- oder handhydraulisch
für neue und alte Fahrzeuge

Toussaint & Hess
DÜSSELDORF
Telegr. Adr. Tehakipper, Düsseldorf

Franz Steiner

MÜNCHEN Telefon 701 99

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau . Straßen-
und Kabelbau . Gleis- und Weichenbau



FIXIF

Schutzanstriche
für Beton, Eisen, Dachpappe

wasserdicht · säurebeständig
elastisch · kalt streichbar
schnelltrocknend

Wunnersche
Bitumenwerke
G.m.b.H.

Hans Lang, München

Fernruf 722 25

Tiefbau-Unternehmung

Der Telegraph
ist kriegswichtig!

Darum übe Zurückhaltung bei der Aufgabe von
Nachrichten minderwertigen Inhalts! Übermittle
Glückwünsche u. ä. brieflich oder durch Postkarte!



DEUTSCHE REICHSPOST

Lichtpaus- u. Konstruktionsbüro-Einrichtungen

Lichtpaus-Apparate-Maschinen und -Papiere / Entwicklungs-
Apparate für sämtliche Verfahren / Zeichentische und
-maschinen / Din-Zeichnungsvordrucke / Holz- und Stahl-
Zeichenschranke / Filmhaut und Zeichenpapier, maßbeständig
zu beziehen durch:

P. Schmidt & Co. Büros: Berlin SW 11, Schöneberger Str. 26,
Tel. 19 41 01 — Wien 55, Ziegelofengasse 16



ORKIT
SCHWARZ

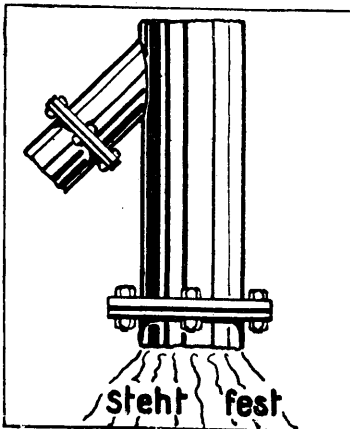
Wasserdichter
Schutzanstrich
für alle Bauteile

HANS HAUENSCHILD, HAMBURG-WA.

WÄRME-
und **KÄLTESCHUTZ**

dient im Bauwesen der Kohleersparnis, Raumaus-
nutzung, Warmhaltung und Lebensmittelfrischhaltung.
Auf Grund 65jähriger Erfahrungen berät Sie

**GRÜNZWEIG
& HARTMANN G.M.B.H.**
LUDWIGSHAFEN AM RHEIN



Rohrleitungsbau
für

Wasser
Wärme
Säure
Gas

Gerhard Mamsch
Berlin-Neukölln

Ruf 60 20 46

ROBERT GRÜNZIG

BAUUNTERNEHMUNG

AACHEN

EVERS & KLAPPER

Gegr. 1878 **BERLIN** Tel. 49 22 41

Sämtliche Artikel für Hoch- und Tiefbau

Wisch- und waschfesten Innen-Anstrich in Matt- oder Glanzeffekt, wetterfester Außen-Anstrich mit

CAPAROL-PASTE-ÖLFREI
(Kunstharz - Emulsions - Binder)

Abdichtung von Schlagwetterseiten, Grundierung und Isolierung mit

PLEXIT (Kunstharz-Emulsion)

Technische Beratung kostenlos! Sachberater stehen zur Verfügung!

DEUTSCHE AMPHIBOLIN - WERKE

von Robert Murjahn

Büro: Darmstadt, Hobrechtstraße 5

PORENBETON

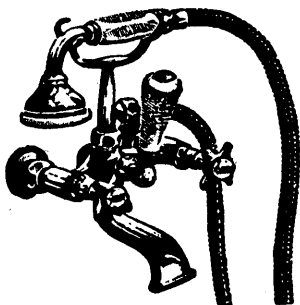
DER LEICHTBAUSTEIN

mit allen günstigen Eigenschaften, die ein gesundes Wohnen gewährleisten

Porengips für Trennwände mit starken Wärmedämmungen. Poröse Isoliermassen

LEICHTBAUSTOFF G. M. B. H.
FRANKFURT / M.

DAL



Sanitäre Armaturen
Klosettpülapparate
Millionenfach bewährt

Deutsche
Armaturenfabrik Leipzig
Richard & Max Rost
Leipzig

Zechdecke D.R.P.

preisgekrönt auf dem Reichswettbewerb für wirtschaftliche Massivdecken für Wohnbauten. Werkmäßig herzustellende Einzelteile durch nur ungelernte Arbeitskräfte, also unabhängig von anderen Lieferungen. Ohne jede Schalung, größtmögliche Wirtschaftlichkeit. Geringster Eisenverbrauch. Niedrigste Gestehungs- und Einrichtungskosten.

Lizenzen zu günstigen Bedingungen. Unterlagen, Auskünfte, Referenzen, sowie jede Besichtigungsmöglichkeit durch

E. G. Horneber, Betonwerk
Nürnberg

Neuzeitliche Anstrichstoffe



HERMANN WÜLFING
WINGS-LACKFABRIKEN
WUPPERTAL · BERLIN



durch die vom Prüfausschuß für Holzschutz anerkannten, seit mehr als 40 Jahren bewährten

Wolman-Salze

ALLGEMEINE HOLZIMPRÄGNIERUNG G. m. b. H.
BERLIN GRÜNEWALD SCHINKELSTRASSE 4
TELEFON 96 39 01 TELEGR. IMPRÄGNIERUNG BERLIN
DIE WELTBERÄHNTE SPEZIALFIRMA AUF DEM GEBIETE DES HOLZSCHUTZES



SCHNELLTROCKNER

Einzigartig in der Trockenwirkung
in Tausenden von Volkswohnungen bewährt ist die

Einzigartig im geringen Koksverbrauch

SCHWARTZKOPF-SCHNELLBAUTROCKNUNG

5 DRP. — 20 AUSLANDSPATENTE

BERLIN / FERNRUF: 601311 / DRAHTANSCHRIFT: SCHNELLTROCKNER

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank

Hypotheken 800 000 000 Reichsmark
Pfandbriefe 780 000 000 Reichsmark
Bilanzsumme der Gesamtbank: 1,6 Milliarden RM
Hauptsitz München / Über 200 Betriebsstellen

Niederlassung Berlin, Jägerstraße 58, dazu
Zweigstellen der Hypotheken-Abteilung
Leipzig Zentralstraße 1
Düsseldorf Königsallee 2-4
Nürnberg Königstraße 3

Langfristige Darlehen auf Alt- und Neubauten
insbesondere für den sozialen Wohnungsbau
als unkündbare Tilgungs-Hypotheken
Zweitstellige Hypotheken mit Reichsbürgschaft
Zwischenkredite für den Wohnungsbau



Preußische Landespfandbriefanstalt

BERLIN · Breslau · Essen · Frankfurt/M · München
ORGAN DER STAATL. WOHNUNGSPOLITIK

HYPOTHEKEN UND ZWISCHENKREDITE

DARLEHNSBESTAND RUND 435 MILLIONEN RM
ZAHL DER FINANZIERTEN WOHNUNGEN ÜBER 143 000

GRUNDKAPITAL UND OFFENE RESERVEN
RD 46,5 MILLIONEN RM

HERAKLITH

die magnesitgebundene
Leichtbauplatte nach DIN 1101

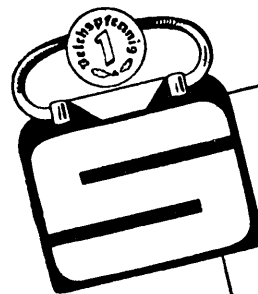
erfreut sich in allen Bedarfskreisen hoher Wertschätzung. Sie ist
heute insbesondere für Behelfsbauweisen der unentbehrliche
Baustoff

Ihre einfache und schnelle Verarbeitung bedeutet Rationalisierung
im Bau. Ihr hoher Dämmwert bringt alljährlich bedeutende
Heizstoffersparnisse. Im exakten, vollautomatischen, Arbeitskräfte
und Rohstoffe sparenden Fließbandverfahren ist ihre Herstellung
eine wirtschaftliche und technische Spitzenleistung.

HERAKLITH ist das geschützte Kennwort für unser Fabrikat.

DEUTSCHE HERAKLITH-AKTIENGESellschaft

München / Ruf: 24202, 24203, 20503



Das starke „S“ den Pfennig
vor Verlust bewahrt,
Bring ihn zu uns, dann bleibt
er sicher eingespart.



Gegr. 1869



Bayerische Vereinsbank

Kredit- und Hypothekenbank
Niederlassungen an allen größeren Plätzen Bayerns r. d. R.
und im Sudetengau

Hypothek - Darlehen

auf fertige Objekte und auf Neubauvorhaben
insbesondere zur Finanzierung von Neubauten und Siedlungen

Zweitstellige Hypotheken unter Reichsbürgschaft

in geeigneten Fällen Teilzahlungen nach Baufortschritt

Spar- u. Scheckverkehr · Vermögensberatung u. -verwaltung
Sorgfältige Erledigung aller übrigen Bankgeschäfte

Hypotheken für Alt- und Neubauten

Siedlungen · Eigenheime · Geschoßbauten

durch die regionalen öffentlich-rechtlichen

Grundkreditanstalten:

Stadtschaft der Mark Brandenburg in Berlin
Pommersche Stadtschaft in Stettin
Ostpreussische Stadtschaft in Königsberg Pr.
Stadtschaft für Niedersachsen in Hannover
Stadtschaft der Provinz Sachsen in Halle
Schlesische Stadtschaft in Breslau

Hypothekenbestand . . rd. 354.000.000,— RM

Auskünfte auch durch die Preussische Zentralstadtschaft
Berlin W 62, Lützowplatz 17



GEBRÜDER MAYER ·



Deutsche Hypothekenbank in Weimar

Niederlassungen in Berlin und Meiningen
(Mitglied der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken)
Grundkapital und Rücklagen rd. 32 Millionen RM
Gesamter Darlehnsbestand rd. 660 Millionen RM
Ausgabe von reichsmündelsicheren Pfand-
briefen u. Kommunal-Schuldverschreibungen

**Ausleihung von Tilgungs-Hypotheken zur
Förderung des Wohnungsbaues**